

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 83

FREITAG, DEN 22. OKTOBER

2010

Inhalt:

	Seite		Seite
Öffentliche Plandiskussion	1997	Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG	2001
Öffentliche Plandiskussion	1997	Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Wilstorf 37	2001
Änderung des Aufstellungsbeschlusses über den Bebauungsplan Winterhude 5	1998	Öffentliche Plandiskussion	2001
Öffentliche Auslegung einer Änderung des Flächennutzungsplans	1998	Öffentliche Plandiskussion	2002
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Winterhude 5	1999	Änderung von Wochenmärkten	2002
Öffentliche Zustellung	1999	Versammlung Eines Ehrbaren Kaufmanns zu Hamburg e.V.	2003
1. Planänderung im Planfeststellungsverfahren zum Neubau bzw. Ausbau eines Gewässers zwecks Schaffung einer neuen Vorflut „Gewässeranbindung Neue Mitte Wilhelmsburg“	1999	Veröffentlichungen im Hamburger Ärzteblatt	2003
		Prüfungsordnung für den Studiengang Chorleitung an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss Master of Music	2004

BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Plandiskussion

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt führt am 2. November 2010, um 18.30 Uhr im Lichtwarkhaus, Großer Saal, Holzhude 1, 21029 Hamburg, über die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms „Flächen für die Landwirtschaft am Allermöher Deich/Reitbrooker Mühlenbrücke in Allermöhe“ eine öffentliche Plandiskussion mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuchs durch.

Der Änderungsbereich umfasst Flächen im Stadtteil Allermöhe zwischen Allermöher Deich und Dove-Elbe südlich der Anschlussstelle Nettelnburg (Bundesautobahn A 25).

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms soll den natur- und kulturräumlichen sowie ökologischen Belangen Rechnung getragen werden. Die Fläche soll nicht mehr für eine gewerbliche Entwicklung zur Verfügung stehen. Mögliche gewerbliche Erweiterungsbedarfe können auf den verbleibenden „Gewerblichen Bauflächen“ abgedeckt werden. Dementsprechend soll im Flächennutzungsplan die Darstellung von „Gewerblichen Bauflächen“ in „Flächen für die Landwirtschaft“ geändert werden.

Die Darstellung der „Flächen mit Klärungsbedarf gegenüber dem Flächennutzungsplan“ im Landschaftspro-

gramm wird entbehrlich. Mit dem Wegfall der Klärungsbedarfsfläche soll das Milieu „Auenentwicklungsbereich“ entsprechend erweitert werden.

Anschauungsmaterial kann ab 18.00 Uhr am Veranstaltungstag und -ort eingesehen werden.

Auskünfte hierzu erteilt die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt unter der Rufnummer 040/4 28 40 - 82 39.

Hamburg, den 8. Oktober 2010

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amtl. Anz. S. 1997

Öffentliche Plandiskussion

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt führt am 2. November 2010, um 18.30 Uhr im Lichtwarkhaus, Großer Saal, Holzhude 1, 21029 Hamburg, über die beabsichtigten Änderungen des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms „Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in Hamburg“ (Bergedorf) eine öffentliche Plandiskussion mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuchs durch.

Die Änderungsbereiche umfassen Flächen in den Stadtteilen

- a) Ochsenwerder: beiderseits des Ochsenwerder Land-scheidewegs,
- b) Neuengamme: zwischen der Gedenkstätte Neuengamme und dem Neuengammer Marschenbahndamm,
- c) Altengamme: in Verlängerung der Straße Achterschlag zwischen dem Horster Damm und dem Gelände des Wasserwerks Curslack,
- d) Curslack: östlich Curslackener Neuer Deich, zwischen der Bundesautobahn A 25 und dem Gelände des Wasserwerks Curslack.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung und Neudarstellung von „Eignungsgebieten für Windenergieanlagen“ – ergänzend zur vorhandenen Darstellung von Landwirtschafts- und Grünflächen bzw. von Versorgungsflächen – geschaffen werden. Die einzelnen Darstellungen sollen überwiegend als Streifen erfolgen. Bereits dargestellte Eignungsgebiete werden gegebenenfalls entsprechend angepasst. Die im Landschaftsprogramm dargestellten Entwicklungsziele für Natur und Landschaft sollen ebenfalls entsprechend angepasst werden.

Anschauungsmaterial kann ab 18.00 Uhr am Veranstaltungstag und -ort eingesehen werden.

Auskünfte hierzu erteilt die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt unter der Rufnummer 040/4 28 40 - 82 39.

Hinweis: Die öffentliche Plandiskussion zur Änderung „Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in Hamburg“ findet im Anschluss an die öffentliche Plandiskussion zur Änderung „Flächen für die Landwirtschaft am Allermöher Deich/ Reitbrooker Mühlenbrücke in Allermöhe“ statt.

Hamburg, den 8. Oktober 2010

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amtl. Anz. S. 1997

Änderung des Aufstellungsbeschlusses über den Bebauungsplan Winterhude 5

Das Bezirksamt Hamburg-Nord beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), seinen Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans Winterhude 5 (Aufstellungsbeschluss N 3/08) vom 28. April 2008 (Amtl. Anz. S. 1002) für das Gebiet zwischen Himmelstraße, Ohlsdorfer Straße, Winterhuder Marktplatz und Alsterdorfer Straße inhaltlich dahingehend zu ändern und zu ergänzen, dass für vorhandene Gebäude an der Alsterdorfer Straße und der Himmelstraße Erhaltungsbereiche nach § 172 Absatz 1 BauGB festgesetzt werden, um die städtebauliche Eigenart dieser Bereiche zu erhalten.

Das Plangebiet wird nunmehr wie folgt begrenzt:

Himmelstraße, Ohlsdorfer Straße, Winterhuder Marktplatz und Alsterdorfer Straße der Gemarkung Winterhude (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 409).

Eine Karte, in der das erweiterte Plangebiet farbig angelegt ist, kann im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Hamburg-Nord während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit der Planaufstellung soll die rechtliche Grundlage für die Änderung des gültigen Baustufenplans für Winterhude, zugunsten neuer Wohnbauflächen im Blockin-

nenbereich und neuer Kerngebietsflächen am Winterhuder Marktplatz geschaffen werden. Der Block soll fußläufig öffentlich durchquert werden können. Für vorhandene Gebäude an der Alsterdorfer Straße und der Himmelstraße sollen Erhaltungsbereiche nach § 172 Absatz 1 BauGB festgesetzt werden, um die städtebauliche Eigenart dieser Bereiche zu erhalten

Hamburg, den 13. Oktober 2010

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 1998

Öffentliche Auslegung einer Änderung des Flächennutzungsplans

Der Senat hat beschlossen, die Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnbaufläche westlich der Ohlsdorfer Straße in Winterhude“ gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), öffentlich auszulegen:

Änderung des Flächennutzungsplans (Aufstellungsbeschluss F 1/08)

Geltungsbereich nördlich des Winterhuder Marktplatzes, östlich der Alsterdorfer Straße, südlich der Himmelstraße und westlich der Ohlsdorfer Straße im Stadtteil Winterhude (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 409).



Es ist beabsichtigt, die Voraussetzung für Wohnnutzung im Blockinnenbereich am Winterhuder Marktplatz zu schaffen. Die zentrale Nutzung des Blockinnenbereichs durch ein Autohaus wurde bereits aufgegeben.

Dementsprechend sollen im Flächennutzungsplan „Gemischte Bauflächen“ in „Wohnbauflächen“ geändert werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplans (zeichnerische Darstellungen, Beschlusstext und Begründung) wird in der Zeit vom 1. November 2010 bis zum 1. Dezember 2010 an den Werktagen (außer sonntags) während der Dienststunden im Bezirksamt Hamburg-Nord, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, Kümmelstraße 6, im VI. Obergeschoss, 20243 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Es liegt folgende umweltbezogene Information vor: Orientierende Schallpegelmessung. Diese Untersuchung kann während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zu der ausliegenden Änderung des Flächennutzungsplans bei der oben genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend

gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ein Duplikat der Änderung des Flächennutzungsplans ohne umweltbezogene Informationen kann in der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Landes- und Landschaftsplanung, Alter Steinweg 4, im I. Obergeschoss, 20459 Hamburg, im oben angegebenen Zeitraum eingesehen werden.

Hamburg, den 10. Oktober 2010

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amtl. Anz. S. 1998

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Winterhude 5

Das Bezirksamt Hamburg-Nord hat beschlossen folgenden Bauleitplan-Entwurf gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), öffentlich auszulegen.

Das Bebauungsverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss N 3/08 eingeleitet.

Bebauungsplan-Entwurf Winterhude 5

Gebietsgrenzen: Himmelstraße, Ohlsdorfer Straße, Winterhuder Marktplatz und Alsterdorfer Straße der Gemarkung Winterhude (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 409).



Mit der Planaufstellung soll die rechtliche Grundlage für die Änderung des gültigen Baustufenplans für Winterhude, zugunsten neuer Wohnungsbaufächen im Blockinnenbereich und neuer Kerngebietsflächen am Winterhuder Marktplatz geschaffen werden. Der Block soll fußläufig öffentlich durchquert werden können. Für vorhandene Gebäude an der Alsterdorfer Straße und der Himmelstraße sollen Erhaltungsbereiche nach § 172 Absatz 1 BauGB festgesetzt werden, um die städtebauliche Eigenart dieser Bereiche zu erhalten.

Neben dem Umweltbericht liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

- Städtebaulichen Ideenwettbewerb 2007/2008.
- Verkehrsgutachten 2007 und 2009.
- Lärmtechnische Untersuchungen 2008, 2009 und 2010.
- Schattenuntersuchung 2009.

Der Bebauungsplan-Entwurf (zeichnerische Darstellung mit textlicher Festsetzung und Begründung) wird in der Zeit vom 1. November 2010 bis 1. Dezember 2010 an den Werktagen (außer sonntags) montags bis donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 16.00 Uhr und freitags zwischen 9.00 Uhr und 14.00 Uhr beim Fachamt Stadt- und Land-

schaftsplanung des Bezirksamtes Hamburg-Nord, Technisches Rathaus, Kümmellstraße 6, VI. Obergeschoss, 20249 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Auskünfte zum ausgelegten Bebauungsplan-Entwurf erteilt das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter der Telefonnummer 040/4 28 04 - 6023 oder - 6020.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zu dem ausliegenden Bauleitplan-Entwurf bei der genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Zudem ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hamburg, den 14. Oktober 2010

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 1999

Öffentliche Zustellung

Eine zustellfähige Anschrift des Herrn Markus Gohl, geboren am 11. Mai 1967 in Hamburg, zuletzt wohnhaft Holitzberg 109, 22417 Hamburg, ist unbekannt.

Bei der Behörde für Inneres und Sport – Polizei –, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg (Eingangshalle), wurde am 7. Oktober 2010 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354, 2356) eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für den Genannten ein Widerspruchsbescheid vom 12. Juli 2010 (Aktenzeichen: J 22/2338/2009) betreffend des Widerspruchs gegen die Anordnung der erkennungsdienstlichen Behandlung des PK 35 vom 30. März 2009 beim Justizariat der Polizei, Polizeipräsidium, V. Obergeschoss, Zimmer 5 E 085, zur Entgegennahme bereitliegt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Widerspruchsbescheid gilt nach § 10 Absatz 2 Satz 6 VwZG am 22. Oktober 2010 als zugestellt.

Hamburg, den 7. Oktober 2010

Die Behörde für Inneres und Sport

– Polizei –

Amtl. Anz. S. 1999

1. Planänderung im Planfeststellungsverfahren zum Neubau bzw. Ausbau eines Gewässers zwecks Schaffung einer neuen Vorflut „Gewässeranbindung Neue Mitte Wilhelmsburg“

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Hamburg-Mitte (Vorhabensträger), hat die förmliche Zulassung für den vorgenannten Ausbau beantragt. Der Antrag beruht auf § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die Schaffung einer neuen Vorflut, der sogenannten „Gewässeranbindung Neue Mitte Wilhelmsburg“. Damit verbunden sind u. a. der Neubau bzw. Ausbau eines Gewässers einschließlich der erforder-

derlichen Retentionsvolumina zwischen dem „See am Bürgerhaus“ und dem „Kuckucksteich“, die Herstellung eines Retentionsbeckens, die Umgestaltung des Gert-Schwämmle-Weges sowie die Errichtung und der Umbau von Ingenieurbauwerken. Bei den von der Baumaßnahme betroffenen Flächen handelt es sich nahezu ausschließlich um Flächen in öffentlichem Eigentum.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Zu diesem Zweck ist u. a. eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung angefertigt worden.

Die Planfeststellungsunterlagen, aus denen sich die Details hinsichtlich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, lagen zusammen mit den Unterlagen über die Umweltauswirkungen bereits in der Zeit vom 31. Mai 2010 bis zum 30. Juni 2010 im Bezirksamt Hamburg-Mitte öffentlich, zu Jedermanns Einsicht, aus.

Auf Grund von Planänderungen ist gemäß § 9 Absatz 1 Satz 4 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit unter Auslegung des geänderten Planes erforderlich. Durch die Planänderungen kommt es zu zusätzlichen und zum Teil zu anderen erheblichen Umweltauswirkungen, die Änderungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan erfordern. Zu nennen sind insbesondere die Planänderungen zur Anpassung des Gert-Schwämmle-Weges (Gewässerabschnitt 1) und zur Vergrößerung des Wasserbeckens (Gewässerabschnitt 5).

Bereits durch diese Maßnahmen entstehen größere dauerhafte Flächeninanspruchnahmen.

Einzelheiten hierzu und zu allen weiteren Planänderungen ergeben sich angabegemäß u. a. aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan.

Die geänderten Planfeststellungsunterlagen, aus denen sich die Details hinsichtlich Art und Umfang der Planänderungen zum Vorhaben ergeben, liegen daher zusammen mit den bereits ausgelegten Unterlagen der ersten Planverschiebung nebst der Unterlagen über die Umweltauswirkungen in der Zeit vom 25. Oktober 2010 bis zum 24. November 2010 im Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Verwaltung – Wegeaufsichtsbehörde, I. Obergeschoss, Raum 103, Block D, Klosterwall 8, 20095 Hamburg, montags und mittwochs von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie im Bezirksamt Hamburg-Mitte, Dezernat Bürgerservice, I. Obergeschoss, Raum 111, Mengestraße 19, 21107 Hamburg, täglich von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (außer am 28. Oktober 2010 und 29. Oktober 2010), zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gemäß § 73 Absatz 4 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der vorgenannten Auslegungsfrist, also bis zum 9. Dezember 2010, Einwendungen gegen den Plan erheben.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die Einwendungen allerdings nur zulässig sind, wenn sie sich auf Grund der Änderungen ergeben haben. Es wird nicht Gelegenheit gegeben, hiermit noch einmal auf die ursprünglichen Auswirkungen des Planes zurückzugreifen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Absatz 4 HmbVwVfG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Frist ist eine gesetzliche Ausschlussfrist und kann nicht verlängert werden. Gleichzeitig kann von Jedermann innerhalb der genannten Frist zu den Unterlagen über die Umweltauswirkungen Stellung genommen werden.

Einwendungen und Stellungnahmen müssen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde (Bezirksamt Hamburg-Mitte, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Wasser- und Planfeststellungsbehörde, M/MR 132, Klosterwall 8, 20095 Hamburg) oder bei den vorstehend genannten Auslegungsstellen erhoben werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht worden sind, gilt für das Planfeststellungsverfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Einwendungen, die die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist, bleiben unberücksichtigt; dasselbe gilt insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 HmbVwVfG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Vorhabensträger, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

In dieser Bekanntmachung wird zugleich die Bekanntgabe des Erörterungstermins vollzogen.

Der Erörterungstermin findet statt am Freitag, 17. Dezember 2010 von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr im Bezirksamt Hamburg-Mitte, Großer Sitzungssaal, 1. Stock, Block B, Klosterwall 4, 20095 Hamburg. Nach der vorläufigen und unverbindlichen Tagesordnung sollen von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr die privaten Einwendungen und die allgemeinen (nicht primär umweltbezogenen) Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange, von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr die umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz erörtert werden.

Die Behörden, der Vorhabensträger und die Personen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Vorhabensträgers mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger und in örtlichen Tageszeitungen ersetzt werden. Das Gleiche gilt für die Zustellung des zum Abschluss des Verfahrens ergehenden Planfeststellungsbeschlusses, wenn außer an den Vorhabensträger mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Die Teilnahme am Termin ist freigestellt. Es wird gebeten, einen gültigen Lichtbildausweis mitzubringen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Erörterung ist nicht öffentlich, da es sich nicht um eine allgemeine Informationsveranstaltung, sondern um eine mündliche Verhandlung im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes handelt. Es werden allein die im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen erörtert.

Aufwendungen, die durch die Einsichtnahme in die Planfeststellungsunterlagen oder durch die Teilnahme am

Erörterungstermin (Fahrtkosten usw.) entstehen, können nicht erstattet werden.

Hamburg, den 12. Oktober 2010

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte
– Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt –
Fachamt Management des öffentlichen Raumes
Wasser- und Planfeststellungsbehörde
als Anhörungsbehörde

Amtl. Anz. S. 1999

Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG

Das Bezirksamt Altona – Fachamt Management des Öffentlichen Raumes – als Vorhabensträger hat beim Bezirksamt Altona – Wasserbehörde – eine Genehmigung nach § 68 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 49 Hamburgisches Wassergesetz (HWaG) zum naturnahen Gewässerausbau der Düpenau im Bereich der Flurstücke 4787 und 5575 der Gemarkung Osdorf beantragt.

Das Vorhaben stellt einen Gewässerausbau nach Nummer 13.18.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 1.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVPG) dar.

Nach der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Satz 2 UVPG in Verbindung mit § 1 HmbUVPG wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben abgesehen. Nach Einschätzung der Wasserbehörde, auf Grund der überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien und der besonderen örtlichen Bedingungen, sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen von dem Vorhaben zu erwarten.

Hamburg, den 12. Oktober 2010

Das Bezirksamt Altona
– Wasserbehörde –

Amtl. Anz. S. 2001

Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Wilstorf 37

Das Bezirksamt Harburg beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Wilstorf 37 für das Gebiet südlich der Winsener Straße aufzustellen (Aufstellungsbeschluss H 6/2010).

Eine Karte, in der das Gebiet der Änderung farbig angelegt ist, kann im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Harburg während der Dienststunden eingesehen werden.

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird wie folgt begrenzt:

Nordwestgrenze des Flurstücks 3253, Südwest- und Westgrenze des Flurstücks 2902, West- und Nordwestgrenze des Flurstücks 229, über Winsener Straße (Flurstück 1035), Südost- und Südwestgrenze des Flurstücks 236, Südostgrenze des Flurstücks 3253, über das Flurstück 3253 und Südwestgrenze des Flurstücks 3253 der Gemarkung Wilstorf (Bezirk Harburg, Ortsteil 722).

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen insbesondere die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufwertung und Neuordnung des teils brachliegenden Areals an der Winsener Straße 32–50 als Nahversorgungszentrum für Wilstorf mit Stärkung der Wohnfunktion und für die dafür notwendigen Stellplätze geschaffen werden.

Dabei ist, neben der Ansiedlung von Einzelhandelsnutzungen, in den Obergeschossen entlang der Winsener Straße Wohnungsbau sowie die Berücksichtigung der vorhandenen Tankstelle vorgesehen.

Hamburg, den 13. Oktober 2010

Das Bezirksamt Harburg

Amtl. Anz. S. 2001

Öffentliche Plandiskussion

Der Stadtplanungsausschuss der Bezirksversammlung Harburg führt über den Bebauungsplan-Entwurf Gut Moor 1 sowie die Änderung des Flächennutzungsplans, des Landschaftsprogramms einschließlich des Arten- und Biotopschutzes mit den Bürgerinnen und Bürgern eine öffentliche Plandiskussion mit Unterrichtung und Erörterung durch.

Der Bereich der Änderung wird wie folgt begrenzt:

Nordwestgrenze der Flurstücke 17 und 294, über das Flurstück 55 – Großmoordamm – Südostgrenze des Flurstücks 289 – Landesgrenze zu Niedersachsen –, Nordostgrenze der Flurstücke 127, 276, 275, 274, 273, 272, 271, 270, 269, 268, 267, 266, 265, 264, 263, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259 und 260 – Landesgrenze zu Niedersachsen –, Südostgrenze der Flurstücke 260 und 160 – Seevedeich –, über die Flurstücke 160, 334 und 332 – Seevedeich –, Südwestgrenze der Flurstücke 332, 331, 330, 273, 275, 276 und 129, Nordostgrenze des Flurstücks 129, Westgrenze des Flurstücks 127, Südwestgrenze der Flurstücke 289 und 75, Südgrenze des Flurstücks 74, Südostgrenze des Flurstücks 34, Südwestgrenze der Flurstücke 34 und 177 – Hörstener Straße –, über die Flurstücke 177 und 183 der Gemarkung Gut Moor (Bezirk Harburg, Ortsteil 704).

Die Veranstaltung findet am Donnerstag, dem 25. November 2010, um 19.30 Uhr im großen Sitzungssaal des Harburger Rathauses, Harburger Rathausplatz 1, 21073 Hamburg, statt. Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind eingeladen. Der Eintritt ist frei. Anschauungsmaterial kann ab 19.00 Uhr eingesehen werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Gut Moor 1 soll die Ausgleichsflächenverfügbarkeit im Bereich Gut Moor abgesichert werden. Hauptsächlich sollen die Ausgleichsflächen für die in der Planung befindliche Bundesautobahn 26 in dem betreffenden Bebauungsplan festgelegt werden.

Es ist beabsichtigt, insbesondere „Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (ökologischer Ausgleich im Dauergrünland), Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“; „Flächen für die Landwirtschaft“ inkl. Baugrenzen für eine vorhandene Hofstelle sowie „Straßenverkehrsflächen“ festzusetzen.

Der wertvolle Grünlandbereich soll erhalten, weiter entwickelt und für die Zukunft dauerhaft gesichert werden.

Hamburg, den 15. Oktober 2010

Das Bezirksamt Harburg

Amtl. Anz. S. 2001

Öffentliche Plandiskussion

Der Stadtplanungsausschuss der Bezirksversammlung Harburg führt über die Änderung des Baustufenplans Heimfeld zur Sicherung des „Villengebietes“ Heimfeld durch Festlegung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden mit den Bürgerinnen und Bürgern eine öffentliche Plandiskussion mit Unterrichtung und Erörterung durch.

Der Bereich der Änderung wird wie folgt begrenzt:

Westgrenze der Flurstücke 2271, 771 (Vogelerstraße), 770, 1933, 1932, 751, 2190, Südwestgrenze der Flurstücke 635, 1911, 3304, 2044, Westgrenze der Flurstücke 2044, 1916, 2479 und 2481, Nordgrenze des Flurstücks 2481, West- und Nordgrenze des Flurstücks 2097, Nordgrenze der Flurstücke 2098 und 2099, Westgrenze der Flurstücke 2201, 615, 614, 613, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 612 der Gemarkung Heimfeld, nördliche Grenze des Flurstücks 612, über das Flurstück 3335 (Eißendorfer Pferdeweg), Mitte des Flurstücks 666 (Hermesweg), Mitte des Flurstücks 1839 (Milchgrund), über das Flurstück 1839 (Milchgrund), Südgrenze der Flurstücke 923, 924, 925, 3463, 3464, 927, 928, 929, 930, 901, über das Flurstück 854 (Kiefernberg), Südgrenze der Flurstücke 853, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, über das Flurstück 3337 (Eißendorfer Pferdeweg), Südgrenze der Flurstücke 797 und 808, über das Flurstücks 789 (Gerlachstraße), Süd- und Westgrenze des Flurstücks 778, Südgrenze der Flurstücke 2225 und 2271 der Gemarkung Heimfeld (Bezirk Harburg, Urteil 711).

Die Veranstaltung findet am Donnerstag, dem 11. November 2010, um 19.30 Uhr in der Aula des Heisenberg-Gymnasiums in der Triftstraße 43, 21075 Hamburg, statt. Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind eingeladen. Der Eintritt ist frei. Anschauungsmaterial kann ab 19.00 Uhr eingesehen werden.

Das Plangebiet ist zu einem bedeutenden Anteil durch eine villenartige Bebauung in offener Bauweise mit gartenbezogenem Wohnen und altem Baumbestand gekennzeichnet. Die Ausweisung von Flächen mit einer höchstzulässigen Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 6 BauGB soll die städtebauliche Eigenart des Gebiets mit seinen ortsbildprägenden Baustrukturen weitgehend erhalten.

Hamburg, den 15. Oktober 2010

Das Bezirksamt Harburg

Amtl. Anz. S. 2002

Änderung von Wochenmärkten

Auf Grund von § 69b der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258), wird bekannt gegeben.

1.

Am Donnerstag, dem 23. Dezember 2010, finden folgende Wochenmärkte statt.

Lurup, Eckhoffplatz	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Blankenese, Blankeneser Bahnhofstraße	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Ottensen, Spritzenplatz	8.00 Uhr bis 18.30 Uhr
St. Georg, Carl-von-Ossietzky-Platz	9.00 Uhr bis 13.30 Uhr
Horn, Meurerweg	9.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Eidelstedt, Alte Elbgaustraße	8.30 Uhr bis 19.00 Uhr

Eimsbüttel, Gustav-Falke-Straße	8.30 Uhr bis 14.00 Uhr
Rotherbaum, Turmweg	8.30 Uhr bis 14.00 Uhr
Niendorf, Tibarg	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr
Langenhorn, Langenhorner Markt	10.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Winterhude, Goldbekufer	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr
Barmbek-Nord, Hartzloh	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr
Wandsbek, Quarree	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Farmsen, Berner Heerweg	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Sasel, Saseler Markt	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Poppenbüttel, Moorhof	13.00 Uhr bis 18.30 Uhr
Bergedorf-West, Friedrich-Frank-Bogen	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Harburg, Sand/Schloßmühlendamm	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

2.

Am Freitag, dem 24. Dezember 2010 (Heiligabend), finden folgende Wochenmärkte statt.

Groß Flottbek, Osdorfer Landstraße	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Blankenese, Blankeneser Bahnhofstr.	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Finkenwerder, Finksweg	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Billstedt, Möllner Landstraße	9.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Hamm, Bei der Vogelstange	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Wilhelmsburg, Berta-Kröger-Platz	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr
Eidelstedt, Alte Elbgaustraße	8.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Niendorf, Tibarg	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr
Eimsbüttel, Grundstraße	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr
Harvestehude, Isestraße	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr
Schnelsen, Wählingsallee	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr
Fuhlsbüttel, Ratsmühlendamm	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Barmbek-Süd, Vogelweide	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Uhlenhorst, Immenhof	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr
Wandsbek, Quarree	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Bramfeld, Herthastraße	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Ohlstedt, Brunskrogweg	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Wellingsbüttel, Rolfinckstraße	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Volksdorf, Kattjahren/Halenreie	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Rahlstedt, Rahlstedter Bahnhofstraße	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Allermöhe, Fleetplatz	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Bergedorf, Chrysanderstraße	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Harburg, Sand/Schloßmühlendamm	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
sowie der private Wochenmarkt Neugraben, Neugrabener Markt	7.00 Uhr bis 13.00 Uhr

3.

Am Samstag, dem 25. Dezember 2010 (1. Weihnachtsfeiertag), fallen alle Wochenmärkte aus.

4.

Am Donnerstag, dem 30. Dezember 2010, finden folgende Wochenmärkte statt.

Lurup, Eckhoffplatz	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Altona, Große Elbstraße	9.00 Uhr bis 15.00 Uhr
St. Georg, Carl-von-Ossietzky-Platz	9.00 Uhr bis 13.30 Uhr
Horn, Meurerweg	9.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Eimsbüttel, Gustav-Falke-Straße	8.30 Uhr bis 14.00 Uhr
Rotherbaum, Turmweg	8.30 Uhr bis 14.00 Uhr
Niendorf, Tibarg	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr
Winterhude, Goldbekufer	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr
Barmbek-Nord, Hartzloh	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr
Langenhorn, Langenhorner Markt	10.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Wandsbek, Quarree	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Farmsen, Berner Heerweg	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Sasel, Saseler Markt	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Poppenbüttel, Moorhof	13.00 Uhr bis 18.30 Uhr
Ohlstedt, Brunskrogweg	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Bergedorf-West, Friedrich-Frank-Bogen	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Harburg, Sand/Schloßmühlendamm	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

5.

Am Freitag, dem 31. Dezember 2011 (Silvester), finden folgende Wochenmärkte statt.

Groß Flottbek, Osdorfer Landstraße	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Blankenese, Blankeneser Bahnhofstraße	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Ottensen, Spritzenplatz	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Finkenwerder, Finksweg	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Billstedt, Möllner Landstraße	9.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Hamm, Bei der Vogelstange	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Wilhelmsburg, Berta-Kröger-Platz	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr
Eidelstedt, Alte Elbgastraße	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr
Niendorf, Tibarg	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr
Eimsbüttel, Grundstraße	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr
Harvestehude, Isestraße	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr
Schnelsen, Wählingsallee	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr
Fuhlsbüttel, Ratsmühlendamm	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Barmbek-Süd, Vogelweide	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Uhlenhorst, Immenhof	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr
Wandsbek, Quarree	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Bramfeld, Herthastraße	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Wellingsbüttel, Rolfinkstraße	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Volksdorf, Kattjahren/Halenreie	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Rahlstedt, Rahlstedter Bahnhofstraße	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Allermöhe, Fleetplatz	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Bergedorf, Chrysanderstraße	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Harburg, Sand/Schloßmühlendamm	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
sowie der private Wochenmarkt Neugraben, Neugrabener Markt	7.00 Uhr bis 13.00 Uhr

6.

Am Samstag, dem 1. Januar 2011 (Neujahr), fallen alle Wochenmärkte aus.

Hamburg, den 13. Oktober 2010

Die Bezirksämter

Amtl. Anz. S. 2002

Versammlung Eines Ehrbaren Kaufmanns zu Hamburg e.V.

Wir laden unsere Mitglieder zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2010 am Donnerstag, dem 18. November 2010, 17.00 Uhr, in der Handelskammer Hamburg, Commerzsaal, Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg, ein.

Tagesordnung:

1. Tätigkeitsbericht des Vorstands über das Jahr 2009/2010
2. Bericht der Kassenprüfer für das Rechnungsjahr 2009
3. Entlastung des Vorstands für 2009
4. Wahl der Gremien für die Amtsperiode 2011-2013
 - a) Wahl des Vorstands
 - b) Wahl des Präsidiums
5. Wahl der Kassenprüfer für das Rechnungsjahr 2010
6. Festsetzung des Beitrags für 2011
7. Kooperationsprojekte mit der Hamburg School of Business Administration (HSBA)

Kurzbericht: Professor Dr. Inga Schmidt, HSBA
8. Verschiedenes

Nach Schluss des internen Teils der Mitgliederversammlung findet von 18.00 Uhr bis etwa 19.30 Uhr eine öffentliche Vortragsveranstaltung im Commerzsaal der Handelskammer Hamburg statt.

Vortragender ist Herr Dr. Michael Otto, Otto GmbH & Co. KG, zu dem Thema „Nachhaltigkeit als Unternehmensstrategie“.

Hamburg, den 15. Oktober 2010

Versammlung Eines Ehrbaren Kaufmanns zu Hamburg e.V.

– Der Vorstand –

Amtl. Anz. S. 2003

Veröffentlichungen im Hamburger Ärzteblatt

Gemäß § 26 Absatz 2 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HmbKGH) vom 14. Dezember 2005, zuletzt geändert am 15. Dezember 2009, gibt die Ärztekammer Hamburg bekannt, dass im Hamburger Ärzteblatt im Heft 10/2010 die

- 2. Satzung zur Änderung des Versorgungsstatuts der Ärztekammer Hamburg (VSt) in der Fassung vom 23. Juni 2008

verkündet wurde.

Das Hamburger Ärzteblatt ist über den Hamburger Ärzteverlag GmbH & Co KG, Humboldtstraße 56, 22083 Hamburg, zu beziehen.

Hamburg, den 12. Oktober 2010

Ärztekammer Hamburg

Amtl. Anz. S. 2003

Prüfungsordnung für den Studiengang Chorleitung an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss Master of Music

Vom 10. Februar 2010

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 16. Februar 2010 die vom Hochschulsenat am 10. Februar 2010 auf Grund von § 85 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. 2001 Seite 171, 2009 Seite 405,435) beschlossene Prüfungsordnung für den Studiengang Chorleitung mit dem Abschluss Master of Music gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

P r ä a m b e l

Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für den Studiengang Chorleitung mit dem Abschluss Master of Music an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (im Folgenden: Hochschule).

I.

Aufnahmeprüfungsbestimmungen

§ 1

Studienberechtigung

Zum Studium im Studiengang Master Chorleitung ist berechtigt, wer

1. das Fach Chorleitung mit mindestens der Note „gut“ (2,3) in einem der folgenden Studiengänge abgeschlossen hat:
 - Lehramt an allgemein bildenden Schulen mit dem Hauptfach Musik,
 - Bachelor Evangelische Kirchenmusik, Master Evangelische Kirchenmusik, B-Diplom oder A-Diplom Evangelische Kirchenmusik,
 - Vergleichbare Studiengänge, sofern das Fach Chorleitung im Umfang von mindestens vier Semestern absolviert wurde oder entsprechende praktische Erfahrungen in der Chorleitung nachgewiesen werden können, und
2. seine besondere künstlerische Befähigung in einer Aufnahmeprüfung nachgewiesen hat.
3. Studienbewerberinnen und -bewerber aus nichtdeutschsprachigen Ländern müssen zusätzlich gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen (vgl. § 3).

§ 2

Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3

Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

Studienbewerberinnen und -bewerber aus nichtdeutschsprachigen Ländern müssen zusätzlich zum Nachweis einer künstlerisch-wissenschaftlichen Befähigung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Die konkreten Prüfungsanforderungen ergeben sich aus § 4 der Immatrikulations- und Gasthörerordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Aufnahmeantrag

(1) Der Aufnahmeantrag ist an die Präsidentin/den Präsidenten der Hochschule zu richten. Er muss in der Hochschule spätestens am 1. April für das darauf folgende Wintersemester eingegangen sein.

(2) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. Ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem besonders der Umfang eigener Chorleitungsaktivitäten hervorgehen soll,
2. eine beglaubigte Abschrift der Ergebnisse vorhergegangener Studienabschlüsse,
3. eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses,
4. ein Passbild, das auf der Rückseite mit dem Namen der Studienbewerberin/des Studienbewerbers versehen ist,
5. der Nachweis einer gesunden und für den Chorleitungsberuf ausreichenden stimmlichen Veranlagung durch Vorlage eines phoniaterischen Gutachtens (HNO-ärztliches Gutachten genügt nicht).

§ 5

Aufnahmeprüfungskommission

(1) Die Aufnahmeprüfung wird von Teilaufnahmeprüfungskommissionen abgenommen.

(2) Die Aufnahmeprüfungskommissionen für die Aufnahmeprüfung setzen wie folgt zusammen:

- in der praktischen Prüfung und in der erweiterten Prüfung im Hauptfach aus mindestens zwei Professorinnen/Professoren, die das Hauptfach Chordirigieren lehren,
- in der mündlich-praktischen Prüfung in Theorie und der Prüfung im Fach Gehörbildung aus mindestens zwei Professorinnen/Professoren, die die Fächer Theorie und Gehörbildung lehren,
- in der Prüfung im Fach Klavier aus mindestens zwei Professorinnen/Professoren, die das Fach Klavier lehren,
- in der Prüfung im Fach Gesang aus mindestens zwei Professorinnen/Professoren, die das Fach Gesang lehren.

(3) Die Mitglieder der einzelnen Aufnahmeprüfungskommissionen sowie das jeweilige vorsitzende Mitglied werden vom Prüfungsausschuss benannt.

§ 6

Aufnahmeprüfung

(1) In der Aufnahmeprüfung soll festgestellt werden, ob die Bewerberin/der Bewerber das Studienziel erreichen kann; dazu wird überprüft, ob eine entwicklungsfähige, überdurchschnittliche Begabung vorliegt.

Die Aufnahmeprüfung besteht aus

1. der praktischen Prüfung im Hauptfach Chorleitung (ca. 30 Minuten)
 - Chorprobe mit einem mitgebrachten und vorbereiteten a-cappella-Werk,
 - Vom-Blatt-Dirigieren eines kurzen Chorsatzes,
 - Gespräch mit der Kommission über die Stückauswahl und den Verlauf der Probe,
2. der erweiterten Prüfung im Hauptfach, jeweils vorbereitet und vom Blatt (ca. 30 Minuten)
 - Spielen leichter Klavierauszüge von Oratorien, Kantaten, Choropern,
 - Spielen einfacher Chorpartituren,

- al-fresco-Spielen verschiedener, insbesondere polyphoner Chorwerke, mit Markieren der wesentlichen Einsätze,
 - Kolloquium über Grundfragen der Chorliteratur, Nachweis der Kenntnis des anspruchsvollen Chorrepertoires anhand vorgelegter Partituren, auch im Hinblick auf musikhistorische und stimmtechnische Zusammenhänge,
3. der Prüfung im Fach Klavier (ca. 15 Minuten)
- Vorspiel von drei mittelschweren Werken aus unterschiedlichen Epochen. In Ausnahmefällen können besondere Leistungen auf anderen Instrumenten zum Ausgleich geringerer Klavierleistungen herangezogen werden. Unterricht in diesen Instrumentalfächern wird in der Regel nicht erteilt,
4. der Prüfung im Fach Gesang (ca. 15 Minuten)
- Vortrag von zwei Werken verschiedener Epochen und unterschiedlichen Charakters, darunter eine größere Form (Arie, anspruchsvolles Kunstlied),
 - Vorlage eines phoniatischen Gutachtens (siehe § 3 (2) 5),
5. der mündlich-praktischen Prüfung in Theorie (ca. 15 Minuten)
- Nachweis der Beherrschung der dur-moll-tonalen Harmonielehre sowie weiterer Satztechniken (auch anhand vorgelegter Literatur),
 - Spielen und Erläutern von schwierigen Kadenzen und Modulationen,
6. der Prüfung im Fach Gehörbildung (ca. 15 Minuten)
- Hören, Bestimmen und Wiedergeben schwieriger Intervalle auch über weite Abstände, Akkorde, Akkordverbindungen und Rhythmen,
 - Vom-Blatt-Singen einer schwierigen Chorstimme.

(2) Ob die jeweils geltenden Anforderungen in vollem Umfang geprüft werden, bestimmt die jeweilige Teilprüfungskommission nach pflichtgemäßem Ermessen, sofern der Bewerber/die Bewerberin nicht verlangt, in vollem Umfang geprüft zu werden.

(3) Wird zusammen mit der Bewerbung der Nachweis über eine abgeschlossene und benotete Ausbildung in den Nebenfächern Klavier, Gehörbildung und Theorie erbracht, so kann die Bewerberin/der Bewerber bei Gleichwertigkeit von den entsprechenden Teilen der Aufnahmeprüfung befreit werden. Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 7

Bewertung und Bestehen der Aufnahmeprüfung

(1) Die Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungen werden von den Aufnahmeprüfungskommissionen mit folgenden Punktzahlen bewertet:

- praktische Prüfung im Hauptfach Chorleitung 0 bis 25 Punkte
- erweiterte Prüfung im Hauptfach Chorleitung 0 bis 25 Punkte
- Prüfung im Fach Gesang 0 bis 25 Punkte
- Prüfung im Fach Gehörbildung 0 bis 25 Punkte
- Prüfung im Fach Theorie 0 bis 25 Punkte.
- Prüfung im Fach Klavier 0 bis 10 Punkte.

(2) Aus den von den Prüfenden einzeln abgegebenen Punkten wird das auf- oder abgerundete arithmetische

Mittel gebildet. Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn in den Hauptfächern wenigstens 10, im Fach Klavier wenigstens 5 Punkte erreicht werden.

(3) Liegen einer Prüfung mehrere Einzelleistungen zugrunde, so müssen die Einzelleistungen mindestens die in Absatz 1 genannte Punktzahl erreichen. Die Punktzahl der Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelleistungen.

(4) Soweit bei der Zulassung nach der Zulassungsverordnung die Qualifikation ausschlaggebend ist, wird die Punktzahl in den Hauptfächern der Aufnahmeprüfung zugrunde gelegt; bei gleicher Punktzahl entscheidet die aus den übrigen Aufnahmeprüfungsteilen gebildete Gesamtpunktzahl.

(5) Sind für den Master Chorleitung keine Zulassungsbeschränkungen verordnet, werden die einzelnen Teilprüfungen für bestanden oder nicht bestanden erklärt. Die Aufnahmeprüfung ist nur dann bestanden, wenn alle Teilprüfungen der Aufnahmeprüfung bestanden sind.

§ 8

Anwendung der Immatrikulationsordnung der Hochschule

Im Übrigen gilt für das Aufnahmeverfahren sowie für die Immatrikulation und Exmatrikulation die Immatrikulationsordnung der Hochschule entsprechend.

II.

Allgemeine Bestimmungen

§ 9

Ziele des Studiums

Ziel des Studiengangs Master Chorleitung ist der Erwerb überdurchschnittlich hoher künstlerischer Kompetenz für die Tätigkeit mit Chören und Ensembles in vielfältigen und unterschiedlichen Besetzungen. Angestrebt wird die differenzierte Ausprägung der Fähigkeit zu theoretischer und methodischer Reflexion, um den chorleiterischen Anforderungen sowohl von professionellen Ensembles als auch von Laienchören zu entsprechen. Die vermittelten Inhalte zielen auf die Bildung einer hochrangigen technischen, methodischen und kommunikativen Kompetenz sowohl auf künstlerisch-praktischer als auch wissenschaftlicher und reflexiver Ebene. Ziel der Ausbildung ist ein souveränes künstlerisches Ausdrucksvermögen verbunden mit überlegenem dirigentischem Können und größter sängerischer Sorgfalt.

§ 10

Akademischer Grad, Diploma Supplement

Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Masterstudienganges Chorleitung. Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Master of Music“. Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium erteilt das Diploma Supplement.

§ 11

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Das Lehrangebot, die Modulprüfungen und das abschließende Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Kandidatin/der Kandidat das Studium einschließlich aller Prüfungen in der genannten Regelstudienzeit ablegen kann.

(2) Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten

ten sowie der Masterprüfung werden insgesamt 120 Kreditpunkte vergeben.

§ 12

Studienfachberatung

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, bis zum Ende des zweiten Fachsemesters an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Die Studienfachberatung erfolgt in der Regel durch Lehrende des Studiengangs.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 11 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch Lehrende des Studiengangs teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet sind. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreiten der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG, exmatrikuliert.

§ 13

Module und Credit Points (CP), Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen. Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab, mit deren Bestehen das Erreichen der Lernziele des Moduls nachgewiesen wird.

(2) Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Credit Points (CP) ausgewiesen. Das Studium umfasst pro Semester 30 Credit Points, insgesamt 120 Credit Points. Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 Credit Points demgemäß 900 Arbeitsstunden. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem dazugehörigen Arbeitsaufwand Credit Points zugeordnet. Der Erwerb von Credit Points ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden; diese können sich aus mehreren Teilprüfungen zusammensetzen.

(3) Zahl, Umfang, Inhalte der Module, Zuordnung zu bestimmten Fachsemestern und die Modulvoraussetzungen sind in den Studienverlaufsplänen und in den einzelnen Modulbeschreibungen geregelt. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind, und frei wählbare Module (Wahlmodule).

(4) Die Modulbeschreibung muss insbesondere folgende Punkte beinhalten:

- Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
- Teilnahmevoraussetzungen,
- zugeordnete Lehrveranstaltungen,
- Voraussetzungen für den Erwerb von Credit Points,
- Leistungsnachweise (Prüfungsinhalte),
- Credit Points,
- Häufigkeit des Angebots,
- Dauer der Module (in der Regel ein oder zwei Semester, in Ausnahmen auch vier Semester),
- Formen der Lehrveranstaltungen,
- Koordination und Fachvertreter,
- Begleitliteratur.

§ 14

Lehrveranstaltungsarten

Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Einzel- und Gruppenunterricht in den künstlerischen Hauptfächern,
2. Seminare zur gemeinsamen Erarbeitung von Wissen sowie dessen Vermittlung,
3. Übungen und Workshops zur künstlerischen Erprobung und praktischen Anwendung,
4. Studien-Projekte zur angeleiteten und selbstständigen künstlerischen Praxis,
5. Kolloquien,
6. Vorlesungen,
7. Gruppenunterricht.

§ 15

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören an: Zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren und ein studentisches Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertretung werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe von der zuständigen Studiendekanin bzw. dem zuständigen Studiendekan eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertretung beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie dessen bzw. deren Stellvertretung aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Professorinnen/Professoren.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Studiendekanatsrat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(6) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die

nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

§ 16

Prüfende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden für die Modul- und Abschlussprüfungen. Er kann die Bestellung dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen.

(2) Zu Prüfenden können Personen bestellt werden, die das Prüfungsfach oder ein verwandtes Fach an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg lehren und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Professorinnen bzw. Professoren können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfenden bestellt werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte und künstlerisch-wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfenden bestellt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auch Prüfende bestellen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind. Dazu zählen insbesondere Kantoren und Kantorinnen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (NEK), die eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Die Prüfenden bestimmen die Prüfungsgegenstände und die Art der Durchführung der Prüfung. Für mündliche und praktische Prüfungen und die Prüfungsbestandteile der Bachelorprüfung können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.

§ 17

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag der Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Art, Inhalt und Umfang den Anforderungen des jeweiligen Masterstudiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Hinsichtlich der Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Abschlüssen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(4) Über die Anrechnung nach Absatz 1–3 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des bzw. der Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 18

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 19

Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-)Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERZGG). § 20 Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

§ 20

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0)

bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtet und die Master-Prüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 21

Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Hochschule zuzuleiten.

III.

Modulprüfungen

§ 22

Teilnahme an Modulprüfungen und Anmeldung

(1) Voraussetzung für die Teilnahme an studienbegleitenden Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen. Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Über die Anwesenheit wird eine Anwesenheitsliste geführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grund eines begründeten Antrags der/des Studierenden. Liegt

kein Ausnahmefall vor, müssen die versäumten Lehrveranstaltungen vor der Zulassung wiederholt werden.

(2) Die Belegung des Moduls ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung bzw. zu jeweiligen Modulteilprüfungen. Die Teilnahmevoraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 23

Studienbegleitende Modulprüfungen

(1) Modul- oder Modulteilprüfungen finden in der von den Prüfern bzw. Prüferinnen festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Die Modulprüfung wird regelmäßig im Anschluss an das jeweilige Modul abgenommen. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich im Einzelnen aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

(2) Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung oder mehreren Teilprüfungsleistungen in kontrollierter Form abgeschlossen. Die Prüfungsleistungen können durch folgende Prüfungsformen erbracht:

a) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 60 Minuten.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierende bzw. der Studierende darlegen soll, dass sie bzw. er den Prüfungsstoff beherrscht. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling und Stoffgebiet mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Studierenden, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, wenn nicht die Bewerberin oder der Bewerber den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und Bekanntgabe der Note.

c) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 30, höchstens 120 Minuten.

d) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit über ein abgesprochenes Thema zur Vertiefung und Diskussion eines Themenaspekts aus dem Seminarzusammenhang von mindestens 10 Seiten Umfang.

e) Künstlerisch-praktische Prüfung

Eine künstlerisch-praktische Prüfung ist je nach Modul eine Einzel- oder eine Gruppenprüfung von 10 Minuten bis zu zwei Stunden Dauer.

(3) Sind für ein Modul alternative Prüfungsarten vorgesehen, werden die jeweilige Prüfungsart und der Umfang der Prüfungsleistung für dieses Modul bei Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Lehrenden verbindlich bekannt gegeben.

(4) Bei studienbegleitenden Modulprüfungen ist grundsätzlich der bzw. die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrende zum Prüfer/zur Prüferin durch den Prüfungsausschuss zu bestellen. Mündliche bzw. praktische Modulprüfungen werden von zwei Prüfenden bzw. einem/einer Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Person abgenommen.

(5) Jede Prüferin/jeder Prüfer bewertet die Modulprüfung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote „bestanden“ ist. Für die Note „nicht bestanden“ ist Einstimmigkeit erforderlich. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen des Moduls mit „bestanden“ bewertet worden sein.

(6) Folgende Module sind mit Modulprüfungen abzuschließen:

Kernmodul (1. und 2. Semester)

Kernmodul (3. und 4. Semester)

Nebenfachmodul (1. und 2. Semester)

Nebenfachmodul (3. und 4. Semester)

Musiktheoretisches Modul (1. und 2. Semester)

Musikwissenschaftliches Modul (3. oder 4. Semester)

Wahlmodul (1., 2., 3. und 4. Semester).

§ 24

Fristen und Wiederholungsmöglichkeiten für studienbegleitende Modulprüfungen

(1) Jede nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist einmal wiederholbar. Die Wiederholung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen. Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen und ist eine Teilprüfungsleistung für sich mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist nur diese zu wiederholen.

(2) Wird eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, ist sie endgültig nicht bestanden. Das Studium kann nicht im gleichen Studiengang fortgesetzt werden, der/die Studierende ist zu exmatrikulieren.

IV.

Masterprüfung

§ 25

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung zum Master of Music

Zur Masterprüfung wird zugelassen, wer

1. im Master Chorleitung an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg immatrikuliert ist oder immatrikuliert gewesen ist und

2. alle bis zum Ende des dritten Fachsemesters vorgesehenen Modulprüfungen bestanden und mindestens 90 CP erworben hat.

§ 26

Zulassungsantrag, Entscheidung über die Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise für die in § 25 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. gegebenenfalls Vorschläge für die Prüferinnen bzw. Prüfer und für die Prüfungsgegenstände (§ 15 Absatz 4),
3. eine Erklärung darüber, ob die Studierende/der Studierende bereits eine Prüfung in einem Master Chorleitung oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(3) Ist es der Studierenden/dem Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann ihr/ihm der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung wird der/dem Studierenden schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn die in § 25 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(6) Der Zulassungsantrag ist verbindlich. Er kann in schriftlich zu begründenden Ausnahmefällen bis zu vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 27

Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

1. der Masterarbeit in den Fächern
 - 1.1 öffentliches Konzert a-cappella
 - 1.2 öffentliches Konzert mit Soli, Chor und Orchester
 - 1.3 Chorprobe a-cappella
2. einem Kolloquium im Hauptfach
3. der Prüfung im Fach Gesang
4. der Prüfung in Orchesterleitung

§ 28

Prüfungskommission für die Masterprüfung

(1) Die Prüfungsteile gemäß § 27 Nummer 1 werden von einer Prüfungskommission abgenommen, welche aus mindestens drei, höchstens vier Mitgliedern besteht.

(2) Der Prüfungsteil gemäß § 27 Nummer 2 wird von einer Prüfungskommission abgenommen, welche aus mindestens drei, höchstens vier Mitgliedern besteht.

(3) Der Prüfungsteil gemäß § 27 Nummer 3 wird von einer Prüfungskommission abgenommen, welche aus mindestens drei, höchstens vier Mitgliedern besteht.

(4) Der Prüfungsteil gemäß § 27 Nummer 4 wird von einer Prüfungskommission abgenommen, welche aus mindestens drei, höchstens vier Mitgliedern besteht.

(5) Über den Verlauf jeder Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festhält und die Einzelbewertung wiedergibt. Es wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet und verbleibt bei den Prüfungsakten der Hochschule.

§ 29

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Gesamtnote

(1) Die Prüfungsleistungen werden mit den Noten

- 1,0 = sehr gut
= eine besonders hervorragende Leistung,
2,0 = gut
= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
3,0 = befriedigend
= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4,0 = ausreichend
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
5,0 = nicht ausreichend
= eine Leistung mit erheblichen Mängeln

bewertet. Aus den von den einzelnen Mitgliedern der Prüfungskommissionen abgegebenen Noten wird für die jeweilige Prüfung eine Note als arithmetisches Mittel gebildet. Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden. Im Fall der Erhöhung oder Erniedrigung um 0,3 sind die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 ausgeschlossen.

(2) Durchschnittsnoten sind bis auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung zu errechnen. Sie werden mit den beiden Dezimalstellen der Errechnung etwaiger weiterer Durchschnittsnoten zugrunde gelegt.

(3) Liegen einer Prüfung mehrere Einzelleistungen zugrunde, so müssen die Noten der Einzelleistungen mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten. Die Note der Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelleistungen und lautet:

bis 1,50	sehr gut,
über 1,50 bis 2,50	gut,
über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
über 3,50 bis 4,00	ausreichend,
über 4,00	nicht ausreichend.

(4) Die Noten der Einzelleistungen werden der Studierenden/dem Studierenden unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

(5) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,00) bewertet worden sind.

(6) Aus allen Prüfungsteilen der Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Dabei ist folgende Gewichtung zugrunde zu legen:

– Konzert a-cappella	zweifach,
– Konzert mit Soli, Chor und Orchester	zweifach,
– Chorprobe a-cappella	zweifach,
– Kolloquium	einfach,
– Gesang	einfach,
– Orchesterleitung	einfach.

Es werden nur die ersten beiden Dezimalzahlen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note abbildet, ergänzt. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines oder einer Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden dieses Studienganges. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden Noten:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %.

Die Bezugsgröße soll innerhalb von bis zu drei Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die jeweils durch das Studiendekanat festzulegen ist. Erreicht die Anzahl der Absolventinnen bzw. Absolventen nicht die geforderte Mindestgröße, so ist im Diploma Supplement der Notenspiegel der entsprechenden Abschlusskohorte aufzunehmen.

§ 30

Wiederholung, endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Werden die einzelnen Prüfungsteile mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gelten diese als nicht bestanden, so können diese einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in einem begründeten Ausnahmefall möglich.

(2) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde, ist nicht zulässig.

(3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt. § 24 Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses einen Bescheid aus mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Masterprüfung. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 31

Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Prüfung zum Master of Music ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Vorlage der bestandenen Prüfungsleistungen der Master-Prüfung gemäß § 27,
2. Vorlage der bis einschließlich des 4. Fachsemesters bestandenen Modulprüfungen einschließlich des Nachweises über den Erwerb von 120 CP

(2) Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Credit Points, die Noten aller Teilprüfungen der Masterprüfung, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Credit Points. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des

Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat/die Kandidatin die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Studiendekanin/den Studiendekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement aus, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll.

§ 32

Ungültigkeit der Masterprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushängung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 20 gilt entsprechend.

§ 33

Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird vom Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 34

In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2008 in Kraft; sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium in dem Masterstudiengang Chorleitung zum Wintersemester 2008/09 aufgenommen haben

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung treten folgende Ordnungen außer Kraft:

- die Aufnahmeprüfungsordnung für den Studiengang Chorleitung an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss Master of Music vom 20. Februar 2008 (Amtlicher Anzeiger 2008 Seite 855),
- die Studienordnung für das Zusatzstudium Chordirigieren an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 8. Februar 1995 (Hochschulinterner Amtlicher Anzeiger 1996 Seite 18),
- die Prüfungsordnung für das Zusatzstudium Chordirigieren an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 8. Februar 1995 (Amtlicher Anzeiger 1996 Seite 2121),
- die Studienordnung für den Studiengang Dirigieren (Chor) an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst vom 8. April 1987, zuletzt geändert am 14. Februar 1990 (Amtlicher Anzeiger 1988 Seite 1309, Hochschulinterner Amtlicher Anzeiger 1994 Seite 19),
- die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Dirigieren (Chor) an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst vom 10. Juli 1985, zuletzt geändert am 14. Februar 1990 (Amtlicher Anzeiger 1985 Seite 2065, 1991 Seite 1493).

Hamburg, den 10. Februar 2010

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 2004

Studienverlaufsplan
Master Chorleitung
Semester

1

2

3

4

Module	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP
Kernmodul zweisemestrig <i>genaue Inhalte siehe Modulbeschreibung</i>						
Hauptfach G	3	12	3	12	3	12
Chorübungen/Kolloquium G	1	2	1	2	1	2
Gesang E	0,75	2	0,75	2	0,75	2
Gesangspädagogik G	1,5	2	1,5	2	1,5	2

18

18

21

Nebenfachmodul zweisemestrig						
Orchesterleitung G	1	3	1	3	1	3
Partiturspiel E	0,5	2	0,5	2	0,5	2
Italienisch G	1,5	1	1,5	1	1,5	1
Chor G	3	1	3	1	3	1

7

7

6

Musiktheoretisches Modul zweisemestrig <i>3. oder 4. Semester</i>						
Höranalyse G	1	1	1	1	1	1
Theorie/Tonsatz G	1,5	1	1,5	1	1,5	1

2

2

Wahlmodul einsemestrig						
interdisziplinäre Vortagsreihe semesterweise wechselndes Angebot verschiedener Fachrichtungen	3	3	3	3	3	3

3

3

3

30

30

30

Modulbeschreibung Kernmodul - Chorleitung 1

MA Chorleitung

Veranstaltungsnummer	12+12
ECTS-Punkte	1+2
Studiensemester	2 Semester
Dauer des Teilmoduls	3 SWS
Dauer der Veranstaltung	
Inhalte	Differenzierte Arbeit an Schlagtechnik und Gestensprache. Vertiefung einer persönlichen Ausdrucksweise. Erweiterung der Kenntnisse zur Behandlung der Laienstimme im Chor. Ausführliche Erarbeitung und Erwerb vielfältiger Probenmethoden für unterschiedliche Chorbesetzungen und Schwierigkeitsgrade. Erarbeitung von typischen Chorwerken des Konzertrepertoires und der Chorsinfonik unter besonderer Berücksichtigung neuer Literatur. Ausarbeitung differenzierter Interpretationen. Erwerb stilistischer Kompetenz und Fähigkeit zur Vermittlung künstlerischer Impulse.
Qualifikationsziele	Fähigkeit zu klarer Zeichengebung und effizienter Probentechnik mit unterschiedlichen Chorbesetzungen. Kompetenz zu selbständiger und stilsicherer Interpretation.
Leistungsnachweis	Modulprüfung, Prüfungsanforderungen: Durchführung einer Chorprobe mit einem vorgegebenen Werk des 20. Jahrhunderts, Vorbereitungszeit 2 Wochen. Dauer ca. 45 Minuten.
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Aufnahmeprüfung Master Chorleitung
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	Teilnahmeverpflichtung 85/100
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr
Koordination	Prof. Pardall
Empfohlene Basisliteratur	

Modulbeschreibung Kernmodul - Chorleitung 2

MA Chorleitung

Veranstaltungsnummer	
ECTS-Punkte	12+9+6 (Masterprüfung)
Studiensemester	3+4
Dauer des Teilmoduls	2 Semester
Dauer der Veranstaltung	3 SWS
Inhalte	Vertiefung, Erweiterung und Differenzierung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Schlagtechnik. Weitere Aspekte der nonverbalen Kommunikation. Ergänzung und Erweiterung der Probenmethodik, Anregungen zu effizienter Arbeitsweise mit unterschiedlichen Chören, Training der komplexen Wahrnehmung. Erwerb eines exemplarischen Repertoires, das die Übertragung auf ein breites Spektrum der Chorliteratur ermöglicht. Beschäftigung mit Fragen der Programmgestaltung. Analyse und Ausarbeitung differenzierter Interpretationen, Erwerb stilistischer Kompetenz. Intensive Beschäftigung mit Fragen der chorischen Stimmbildung, verbunden mit entsprechenden Übungen und deren Vermittlung.
Qualifikationsziele	Fähigkeit zur Durchführung eines öffentlichen Konzertes mit einem Werk für Soli, Chor und Orchester laut Prüfungsbedingungen. Fähigkeit zur Durchführung eines A-cappella-Konzertes laut Prüfungsbedingungen. Fähigkeit zur Durchführung einer Chorprobe mit Erarbeitung eines anspruchsvollen Chorwerkes laut Prüfungsbedingungen.
Leistungsnachweis	Master-Abschlussprüfung, Prüfungsanforderungen: • Öffentliche Aufführung eines selbständig erarbeiteten Werkes für Soli, Chor und Orchester. • Öffentliche Aufführung eines selbständig erarbeiteten A-cappella-Konzertes mit Werken aus unterschiedlichen Epochen, darunter mindestens eines mit einer Dauer von ca. 10 Minuten • Durchführung einer Chorprobe mit einem vorgegebenen anspruchsvollen Werk der Chorliteratur auch unter Berücksichtigung stimmbildnerischer Aspekte. Vorlage eines Probenkonzepts, Vorbereitungszeit 2 Wochen. Dauer ca. 60 Minuten
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene MA-Modulprüfung Chorleitung 1
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	Teilnahmeverpflichtung 85/100
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr
Koordination	Prof. Pardall
Empfohlene Basisliteratur	

Modulbeschreibung Kernmodul - Chorübungen

MA Chorleitung

Veranstaltungsnummer	
ECTS-Punkte	8
Studiensemester	1. bis 4. Semester
Dauer des Moduls	4 Semester
Dauer der Veranstaltung	1 SWS
Inhalte	Erprobung von chorischer Stimmbildung und praktische Probenarbeit mit Studierenden aus allen Semestern anhand unterschiedlicher Konzepte und Werke. Schulung der komplexen Wahrnehmung.
Qualifikationsziele	Erwerb von Literaturkenntnis, Reflexion unterschiedlicher Probenmethoden. Diskussion verschiedener Konzepte. Training einfacher und komplizierter Schlagtechnik.
Leistungsnachweis	Durchführung von Proben und chorischer Stimmbildung nach Vereinbarung. Teilnahme am Probenkolloquium nach Vereinbarung.
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Aufnahmeprüfung MA Chorleitung
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	Teilnahmeverpflichtung 85/100
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Koordination	Prof. Pardall
Empfohlene Basisliteratur	n.V.

Modulbeschreibung Kernmodul - Gesang 1

MA Chorleitung

Veranstaltungsnummer	
ECTS-Punkte	2+2
Studiensemester	1. und 2. Semester
Dauer des Teilmoduls	2 Semester
Dauer der Veranstaltung	0,75 SWS
Inhalte	Differenzierte Entwicklung des individuellen Stimmfaches und verstärkte Arbeit an Tonus, Registerausgleich, Ansatz und Stimminsatz, gegebenenfalls an der Artikulation auch bei der Sprechstimme. Gesteigerter Schwierigkeitsgrad der Gesangsliteratur und erhöhte Gewichtung künstlerischer Gestaltung.
Qualifikationsziele	Erweitertes Wissen über stimmliche Vorgänge. Fähigkeit zum sicheren Einsatz der Stimmtechnik. Kompetenz zu anspruchsvoller künstlerischer Gestaltung unterschiedlicher Gesangsliteratur höheren Schwierigkeitsgrades.
Leistungsnachweis	Modulprüfung, Prüfungsbedingungen: Vortrag von mindestens drei Werken unterschiedlichen Charakters aus verschiedenen Stilepochen, darunter eine größere Form (Arie, anspruchsvolles Kunstlied).
Teilnahmevoraussetzungen	Dauer ca. 15 Minuten Bestandene Aufnahmeprüfung MA Chorleitung
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	Teilnahmeverpflichtung 85/100
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Koordination	Prof. Pardall
Empfohlene Basisliteratur	n.V.

Modulbeschreibung Kernmodul - Gesang 2

MA Chorleitung

Veranstaltungsnummer	
ECTS-Punkte	2+2
Studiensemester	3. und 4. Semester
Dauer des Teilmoduls	2 Semester
Dauer der Veranstaltung	0,75 SWS
Inhalte	Weiterentwicklung des individuellen Stimmfaches und der persönlichen Klangfarbe. Verstärkte Arbeit an Tonus, Registerausgleich, Ansatz und Stimmeneinsatz, gegebenenfalls an der Artikulation auch bei der Sprechstimme. Repertoireerwerb anspruchsvoller Gesangsliteratur unterschiedlicher und vielfältiger Richtungen. Besonders hohe Gewichtung künstlerischer Gestaltung.
Qualifikationsziele	Ausprägung eines individuellen Stimmklanges. Fähigkeit zum sicheren Einsatz der Stimmtechnik. Kompetenz zu anspruchsvoller künstlerischer Gestaltung und selbständiger stilssicherer Interpretation.
Leistungsnachweis	Master-Abschluss, Prüfungsbedingungen: 1. Auswendiger Vortrag (Ausnahme: Oratorium) von mindestens drei Werken unterschiedlichen Charakters aus verschiedenen Stilepochen, darunter eine größere Form (Arie, anspruchsvolles Kunstlied). 2. Ein a-cappella gesungenes Werk. Auf künstlerische Gestaltung wird verstärkt geachtet. 3. Vortrag eines vorbereiteten Textes (fakultativ). 4. Nachweis der Kenntnis physiologischer Grundbegriffe der Stimmgebung, speziell der chorischen Stimmgebung im Laienchor (auch aus den Modulen Gesangspädagogik und Chorleitung). Dauer ca. 30 Minuten
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Modulprüfung Gesang 1
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	Teilnahmeverpflichtung 85/100
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Koordination	Prof. Pardall
Empfohlene Basisliteratur	n.V.

Modulbeschreibung Kernmodul - Gesangspädagogik 1

MA Chorleitung

Veranstaltungsnummer	
ECTS-Punkte	2+2
Studiensemester	1.+2. Semester
Dauer des Teilmoduls	2 Semester
Dauer der Veranstaltung	1 SWS
Inhalte	Im ersten Semester: Anatomie und Physiologie der Stimme und ihre drei Funktionskreise. Atemsystem und Atmung beim Sprechen und Singen. Arbeit mit den elementaren und speziellen Begriffen in der Gesangstechnik. Erarbeiten der Kenntnisse zu Sängerformant, Obertongesang, Klangspektrum, Stimmpflege und Stimmhygiene. Im zweiten Semester: Entwicklung der Gesangkunst und der Gesangspädagogik, Informationen zu Belcanto, Rock, Pop, Jazz, Musical, Belting. Betrachtung der Register, Berücksichtigung des weiblichen Brustregisters, des männlichen Falsetts und des Altus-Singens. Erwerb umfangreicher Kenntnisse auf dem Gebiet der Anatomie und Physiologie der Stimme sowie der Stimmregister. Erwerb der Fähigkeit zu schonendem und effektivem Umgang mit unterschiedlichsten Stimmtypen in Chören.
Qualifikationsziele	
Leistungsnachweis	Modulprüfung, Prüfungsanforderungen: Schriftliche Klausur mit Themen n.V. / Dauer ca. 90 Minuten Bestandene Aufnahmeprüfung Master Chorleitung Teilnahmeverpflichtung 85/100
Teilnahmevoraussetzungen	
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr
Koordination	Prof. Pardall
Empfohlene Basisliteratur	

Modulbeschreibung Kernmodul - Gesangspädagogik 2

MA Chorleitung

Veranstaltungsnummer	
ECTS-Punkte	2+2
Studiensemester	3. +4. Semester
Dauer des Teilmoduls	2 Semester
Dauer der Veranstaltung	1 SWS
Inhalte	Im ersten Semester: Vertiefung, Erweiterung und Differenzierung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Anatomie und Physiologie der Stimme. Beschäftigung mit den Möglichkeiten zur Stimmanalyse, mit Vokalen, Konsonanten, Artikulatoren und deren Bedeutung zur Klangentwicklung. Betrachtung der Stimme in verschiedenen Lebensaltern: Kinderstimme, Jugendstimme, Mutationsstimme, reife Stimme, alternde Stimme. Auswirkung von Hormonen und Medikamenten auf die Stimme, Zusammenhang zwischen Stimme und Psyche. Im zweiten Semester: Intensive Beschäftigung mit Fragen der Wahrnehmung und Steuerung der Stimme (auditiv, kinästhetisch), mit Kinderstimmgebung und chorischer Stimmgebung, verbunden mit entsprechenden Übungen und deren Vermittlung. Fähigkeit zur Betreuung und Pflege der Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und alternden Stimme in unterschiedlichen Chören. Erwerb der analytischen Kompetenz zur Stimmeeinordnung. Fähigkeit zum Erkennen von Stimmstörungen. Fähigkeit zum effektiven und schonenden chorischen Einsingen laut Prüfungsbedingungen.
Qualifikationsziele	
Leistungsnachweis	Modulprüfung, Prüfungsanforderungen: ★ Durchführen eines chorischen Einsingens mit einer Chorgruppe, Dauer ca. 20 Minuten. ★ Gespräch mit der Prüfungskommission über das Einsingen, Dauer ca. 10 Minuten
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene MA-Modulprüfung Gesangspädagogik 1
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	Teilnahmeverpflichtung 85/100
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr
Koordination	Prof. Pardall
Empfohlene Basisliteratur	

Modulbeschreibung Nebenfachmodul - Orchesterleitung 1

MA Chorleitung

Veranstaltungsnummer	
ECTS-Punkte	3+3
Studiensemester	1.+2. Semester
Dauer des Teilmoduls	2 Semester
Dauer der Veranstaltung	1 SWS
Inhalte	Erarbeiten einer differenzierten Schlagtechnik, Analysieren und Einrichten von unterschiedlichen Partituren unter stilistischen und aufführungspraktischen Gesichtspunkten. Übersicht über die Verknüpfung instrumentaler und vokaler Bestandteile innerhalb einer Partitur anhand von geeigneter Literatur des oratorischen und chorsinfonischen Repertoires. Erwerb effizienter Probenmethoden.
Qualifikationsziele	Fähigkeit zum Erfassen und Durchdringen komplexer Partituren des oratorischen und chorsinfonischen Repertoires. Technische Bewältigung aller dirigentischen Anforderungen.
Leistungsnachweis	Modulprüfung , Prüfungsbedingungen: 1) Dirigieren eines selbst ausgewählten Abschnittes aus einer Kantate, einer Passion oder einem Oratorium, dabei mindestens ein Rezitativ und eine Arie. 2) Dirigieren einer gegebenen Aufgabe (Vorbereitungszeit 30 Minuten) Dauer ca. 20 Minuten)
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Aufnahmeprüfung MA Chorleitung
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	Teilnahmeverpflichtung 85/100
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Koordination	Prof. Pardall
Empfohlene Basisliteratur	n.V.

Modulbeschreibung Nebenfachmodul - Orchesterleitung 2

MA Chorleitung

Veranstaltungsnummer	
ECTS-Punkte	3+3
Studiensemester	3.+4. Semester
Dauer des Teilmoduls	2 Semester
Dauer der Veranstaltung	1 SWS
Inhalte	Vertiefen der differenzierten Schlagtechnik, Ausprägung einer eigenen dirigentischen Ausdrucksweise. Erkennen und Antizipieren spieltechnischer Besonderheiten und Schwierigkeiten, Entwickeln geeigneter Hilfestellungen und flüssiger Probenabläufe. Arbeit an instrumentalen und vokalen Bestandteilen innerhalb einer Partitur und ihre Verknüpfung miteinander anhand geeigneter Literatur des oratorischen und chorsinfonischen Repertoires. Erwerb effizienter Probenmethoden. Training der Fähigkeit zur konzeptionellen Vorbereitung und flexiblen Gestaltung von Proben. Zeitmanagement. Fähigkeit zum Erfassen und Durchdringen komplexer Partituren des oratorischen und chorsinfonischen Repertoires. Fähigkeit zu zielgerichteten Proben mit unterschiedlichen Orchesterbesetzungen, Erwerb technischer Kompetenz zur Bewältigung aller dirigentischen Anforderungen laut Prüfungsbedingungen.
Qualifikationsziele	
Leistungsnachweis	Master-Abschlussprüfung , Prüfungsbedingungen: Durchführen einer Orchesterprobe, vorzugsweise mit dem zur öffentlichen Aufführung vorbereiteten Werk für Chor, Soli und Orchester (siehe Master-Abschlussprüfung Chorleitung/Konzert) Dauer ca. 45 Minuten.
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene MA-Modulprüfung Orchesterleitung 1
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	Teilnahmeverpflichtung 85/100
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Koordination	Prof. Pardall
Empfohlene Basisliteratur	n.V.

Modulbeschreibung Nebenfachmodul – Partiturspiel 1

MA Chorleitung

Veranstaltungsnummer	
ECTS-Punkte	2+2
Studiensemester	1+2
Dauer des Teilmoduls	2 Semester
Dauer der Veranstaltung	0,5 SWS (E)
Inhalte	Arbeit mit Partituren in alten Schlüsseln. Erarbeiten von Chorpartituren, vorwiegend in neuen Schlüsseln. Training der Fertigkeiten des Vom-Blatt-Spiels von homophonen und polyphonen Chorpartituren. Erarbeiten der Technik des al-fresco-Spiels. Beschäftigung mit Klavierauszugspiel und den geeigneten Techniken der Werkdarstellung auf dem Klavier.
Qualifikationsziele	Erwerb solider Technik zur Anwendung in Chorproben. Erwerb der Fähigkeit zum raschen Überblick über komplexe Partituren. Fähigkeit zum Spielen von Partituren und Klavierauszügen laut Prüfungsanforderung.
Leistungsnachweis	Modulprüfung, Prüfungsanforderungen: ♣ Spiel von mindestens zwei Chorpartituren, vorbereitet und vom Blatt ♣ Spiel von mindestens zwei Klavierauszügen oder Partituren, vorbereitet und vom Blatt Dauer ca. 15 Minuten
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Aufnahmeprüfung MA Chorleitung
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	Teilnahmeverpflichtung 85/100
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr
Koordination	Prof. Pardall
Empfohlene Basisliteratur	

Modulbeschreibung Nebenfachmodul – Partiturspiel 2

MA Chorleitung

Veranstaltungsnummer	
ECTS-Punkte	2+2
Studiensemester	3+4
Dauer des Teilmoduls	2 Semester
Dauer der Veranstaltung	0,5 SWS (E)
Inhalte	Vertiefung der Kenntnisse alter Schlüssel (Bach-Bargiel); Verstärkte Arbeit am flüssigen Vom-Blatt-Spiel polyphoner Chorpartituren. Kantatenpartitur, Aufbau einer barocken Partitur und deren transponierende Instrumente; Beschäftigung mit Partituren der Chorsinfonik, Aufbau einer klassischen, romantischen und/oder modernen Orchesterpartitur mit transponierenden Instrumenten. Erstellen eines Klavierauszugs.
Qualifikationsziele	Erwerb der Fähigkeit zum Spielen mehrstimmiger Chorpartituren, zur Darstellung barocker, klassischer, romantischer und moderner Partituren, Fähigkeit zum flüssigen Klavierauszugsspiel, Fähigkeit zum Erstellen eines Klavierauszugs.
Leistungsnachweis	Modulprüfung , Prüfungsanforderungen: ♣ Spiel von zwei polyphonen Chorpartituren, vorbereitet und vom Blatt ♣ Spiel von einem Klavierauszug, unvorbereitet ♣ Spiel einer einfachen Kantaten- oder Orchesterpartitur, unvorbereitet Dauer ca. 15 Minuten
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Modulprüfung Partiturspiel 1
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	Teilnahmeverpflichtung 85/100
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr
Koordination	Prof. Pardall
Empfohlene Basisliteratur	

Modulbeschreibung Nebenfachmodul - Italienisch

MA Chorleitung

Veranstaltungsnummer	
ECTS-Punkte	1+1
Studiensemester	1+2
Dauer des Teilmoduls	2 Semester
Dauer der Veranstaltung	1,5 SWS (G)
Inhalte	Intensive Beschäftigung mit Italienisch in Schrift und Sprache. Erwerb von Grundkenntnissen in Wortschatz und Grammatik. Es wird mit gezielten Übungen besonderes Gewicht auf Aussprache, Intonation und Orthographie gelegt. Am Ende des Moduls werden auch einfache Operntexte übersetzt, gelesen und deklamiert.
Qualifikationsziele	Erwerb sicherer Intonation und sauberer Aussprache. Fähigkeit, kurze Mitteilungen und Durchsagen zu verstehen; Fähigkeit, einfache Texte zu übersetzen und in klarer Deklamation laut Prüfungsanforderung vorzutragen. Kompetenz zu makelloser italienischer Aussprache der entsprechenden Chorliteratur.
Leistungsnachweis	Modulprüfung, Prüfungsanforderungen: ♦ Vortrag eines längeren Textes, vorbereitet und unvorbereitet. ♦ Lesen und Übersetzen eines gegebenen Textes ♦ Nachweis der Fähigkeit, bei Unterlegungsproblemen in Werken der Chorliteratur zu geeigneten Lösungen zu kommen (Dauer ca. 30 Minuten)
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Aufnahmeprüfung MA Evangelische Kirchenmusik
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	Teilnahmeverpflichtung 85/100
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr
Koordination	Prof. Pardall
Empfohlene Basisliteratur	

Modulbeschreibung Nebenfachmodul – Chor

MA Chorleitung

Veranstaltungsnummer	
ECTS-Punkte	4
Studiensemester	1.-4. Semester
Dauer des Teilmoduls	4 Semester
Dauer der Veranstaltung	3 SWS
Inhalte	Chorische Stimmbildung und Probenarbeit. Erarbeitung von Semesterkonzerten unter professioneller Leitung.
Qualifikationsziele	Erwerb von Literaturkenntnis, Erfahrung im Ensemblesingen, Training anspruchsvoller Chortechniken sowie Gehör- und Intonationsschulung.
Leistungsnachweis	regelmäßige Teilnahme an den Proben, Mitwirkung bei den Konzerten.
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Aufnahmeprüfung MA Chorleitung
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	Teilnahmeverpflichtung 85/100
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Koordination	Prof. Pardall
Empfohlene Basisliteratur	n.V.

Modulbeschreibung Musiktheoretisches Modul - Theorie

MA Chorleitung

Veranstaltungsnummer	
ECTS-Punkte	1+1
Studiensemester	1. und 2. Semester
Dauer des Teilmoduls	2 Semester
Dauer der Veranstaltung	1,5 SWS
Inhalte	Darstellung verschiedener Ansätze der analytischen Betrachtung. Techniken der Analyse bei Werken ab der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Techniken des Arrangierens. Nach Möglichkeit Entwicklung kompositorischer Ideen für ein bestehendes Ensemble. Umgang mit aufführungstechnischen Gegebenheiten.
Qualifikationsziele	Anwendung der Analysemethoden auf ein Werk ab der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Anwendung der bisher erworbenen satztechnischen Kenntnisse in der Praxis. Fähigkeit zu kreativem Umgang mit den jeweils aktuell möglichen Besetzungen und Fähigkeiten von Mitwirkenden.
Leistungsnachweis	Modulprüfung, Prüfungsbedingungen: • Analyse eines nach 1950 entstandenen Werkes (Hausarbeit mindestens ca. 15 Seiten) • Nach Möglichkeit Probe mit einem eigenen Werk oder Arrangement (mindestens 3 Mitwirkende und Vokalensemble)
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Aufnahmeprüfung Master Chorleitung
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	Teilnahmeverpflichtung 85/100
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr
Koordination	Prof. Pardall
Empfohlene Basisliteratur	

Modulbeschreibung Nebenfachmodul – Höranalyse

MA Chorleitung

Veranstaltungsnummer	
ECTS-Punkte	1+1
Studiensemester	1 und 2 Semester
Dauer des Teilmoduls	2 Studiensemester
Dauer der Veranstaltung	1 SWS (G)
Inhalte	Einführung in die höranalytische Arbeit. Großformale Analyse und Detailanalyse anhand von Werken oder Werkausschnitten mit komplexen Strukturen in unterschiedlichen Besetzungen und Stilepochen. Interpretationsvergleiche und Aspekte historischer Aufführungspraxis.
Qualifikationsziele	Fähigkeit zur ordnenden Wahrnehmung eines komplexen Werkes oder Werkausschnittes und zur Gewichtung der verschiedenen kompositorischen Elemente. Fähigkeit zur Beschreibung der Struktur einer Komposition (im Detail und im Ganzen).
Leistungsnachweis	Klausur (90 Minuten) Höranalyse eines Werkes oder Werkausschnittes
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Aufnahmeprüfung Master Chorleitung
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	Teilnahmeverpflichtung 85/100
Häufigkeit des Angebots	Einmal pro Studienjahr
Koordination	Prof. Schwenk
Empfohlene Basisliteratur	

Modulbeschreibung Musiktheorie

BA Semester 3

Veranstaltungsnummer	G-KTS-006
Kreditpunkte	2
Studiensemester	3
Dauer des Teilmoduls	1 Studiensemester
Dauer der Veranstaltung	1 SWS
Inhalte	Analyse und Stilübungen: 18. und 19. Jahrhundert; Themenauswahl: Melodielehre, Periodenbildung, romantische Harmonik und Modulation; Streichquartettsatz, Klavierlied, Menuett, Deutscher Tanz, Fuge.
Qualifikationsziele	Fähigkeit zur Stil- und gattungsspezifischen Anwendung von Satzprinzipien, auch unter harmonischen, melodischen, formalen und instrumentalen Aspekten.
Leistungsnachweis	Klausur: 90 Minuten Zwei unterschiedliche Aufgaben (Themenauswahl siehe Inhalte)
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreiche Teilnahme an dem Teilmodul Satzlehre 1, bestandene Modulprüfung von Satzlehre 1.
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	85% Anwesenheit; rechtzeitigen Anmeldung zum vorgegebenen Prüfungstermin.
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr
Koordination	Prof. Fredrik Schwenk
Empfohlene Basisliteratur	Diether de la Motte: Harmonielehre, dtv/Bärenreiter

Modulbeschreibung Musiktheorie

BA Semester 4

Veranstaltungsnummer	G-KTS-006
Kreditpunkte	2
Studiensemester	4
Dauer des Teilmoduls	1 Studiensemester
Dauer der Veranstaltung	1 SWS
Inhalte	Analyse und Stilübungen: 20. und 21. Jahrhundert; Themenauswahl: Chromatischer Kontrapunkt, Zwölftonkontrapunkt; freie Atonalität, Bitonalität, Freitonalität, modale Komposition; Minimalismus, Spektralismus, Ethno-Jazz, Theater-Song, Musical- und Popsong.
Qualifikationsziele	Kenntnis unterschiedlicher Satztechniken des 20. und 21. Jahrhunderts, auch unter linearen, harmonischen, formalen und instrumentalen Aspekten.
Leistungsnachweis	Klausur: 90 Minuten Zwei unterschiedliche Aufgaben (Themenauswahl siehe Inhalte)
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreiche Teilnahme an den Teilmodulen Satzlehre 1 und 2, bestandene Modulprüfungen von Satzlehre 1 und 2
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	85% Anwesenheit; rechtzeitigen Anmeldung zum vorgegebenen Prüfungstermin.
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr
Koordination	Prof. Fredrik Schwenk
Empfohlene Basisliteratur	Hans Zender: Happy New Ears, Herder/Spektrum

Modulbeschreibung Musikwissenschaftliches Modul - Master-Seminar Analyse

MA Chorleitung

Veranstaltungsnummer	
ECTS-Punkte	3
Studiensemester	3. oder 4. Semester
Dauer des Teilmoduls	1 Semester
Dauer der Veranstaltung	1,5 SWS
Inhalte	Verschiedene Aspekte zu einem musikalischen Werk werden auch unter Genderaspekten thematisiert und bearbeitet. Es werden nicht nur rein musikalische Inhalte differenziert betrachtet, sondern auch Implikationen dieser Inhalte hinein in allgemein ästhetische, philosophische, zeitgeschichtliche, soziologische Sichtweisen.
Qualifikationsziele	Ausbau der Fähigkeit, selbstständig musikalische Werke auf deren ästhetische, soziologische, harmonische oder formale Aspekte hin zu durchleuchten. Schärfung und Differenzierung der sprachlichen Ausdrucksmöglichkeiten zusammen mit einem klaren Vorstellungsvermögen, so dass eine Darstellung rein musikalischer oder auch musik-semantischer oder musik-soziologischer Aspekte erreicht wird, beispielsweise zum Schreiben von Programmtexten.
Leistungsnachweis	Modulprüfung, Prüfungsbedingungen: Hausarbeit oder Referat gemäß den oben beschriebenen Qualifikationszielen, in Absprache mit dem/der Fachlehrer/in
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Aufnahmeprüfung MA Chorleitung
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	Teilnahmeverpflichtung 85/100
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr
Koordination	Prof. Pardall
Empfohlene Basisliteratur	

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Auftragsbekanntmachung

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**
 Offizielle Bezeichnung:
 Freie und Hansestadt Hamburg,
 Finanzbehörde, SBH | Schulbau Hamburg
 Postanschrift:
 Freie und Hansestadt Hamburg,
 Finanzbehörde, SBH | Schulbau Hamburg
 3B201 Ausschreibungen,
 An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
 Deutschland
 Kontaktstelle(n):
 Zu Händen: Frau Brandenberger,
 Telefon: +49 (0)40 / 4 28 23 - 62 85,
 Telefax: +49 (0)40 / 4 27 92 - 70 27
 E-Mail:
 Anja.Brandenberger@sbh.fb.hamburg.de
 Weitere Auskünfte erteilen:
 die oben genannten Kontaktstellen
 Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende
 Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den
 wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches
 Beschaffungssystem) sind erhältlich bei:
 den oben genannten Kontaktstellen
 Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:
 die oben genannten Kontaktstellen
- I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers
 und Haupttätigkeit(en)**
 Regional- oder Lokalbehörde
 Bildung
 Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auf-
 trag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftrag-
 geber:
 Gymnasium Rahlstedt, Neubau einer Dreifeld-
 halle – Dachabdichtungs- und Dachdeckerarbei-
 ten
- II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lie-
 ferung bzw. Dienstleistung:
 (a) Bauleistung
 Ausführung
 Hauptausführungsort: Gymnasium Rahlstedt,
 Scharbeutzer Straße 36, 22147 Hamburg
 NUTS-Code: DE 600
- II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung
 Öffentlicher Auftrag
- II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –

- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaf-
 fungsvorhabens:
 Abdichtungsarbeiten Bodenplatte, Dachabdich-
 tung mit Kiesschüttung auf Holzschalung, Steh-
 falzdachdeckung, Photovoltaik, Lichtbandkup-
 pel, Klempnerarbeiten, außenliegende Entwässe-
 rung.
- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge
 (CPV):
 Hauptgegenstand: 45261210
- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkom-
 men (GPA): Nein
- II.1.8) Aufteilung in Lose: Nein
- II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Ja
- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:
 ca. 2600 m² Abdichtungsarbeiten Bodenplatte,
 ca. 1700 m² FPO Dachabdichtung mit Kies-
 schüttung auf Holzschalung,
 ca. 1550 m² Aluminium Stehfalzdachdeckung,
 Dachintegrierte Photovoltaik 1
 44 Elemente mit 5,50 m Modullänge,
 ca. 40 m Lichtbandkuppel zum Teil als RWA,
 Klempnerarbeiten, außenliegende Entwässerung.
- II.2.2) Optionen: Nein
- II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende
 der Auftragsausführung:**
 Dauer in Monaten: 14

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFT- LICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFOR- MATIONEN

- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten:
 Bürgschaft über 5 % der Auftragssumme als
 Sicherheit für die Vertragserfüllung und 3 % als
 Sicherheit für Mängelansprüche ab einer Auf-
 tragssumme von 250 000,- Euro.
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedin-
 gungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vor-
 schriften: –
- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der
 Auftrag vergeben wird:
 Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmäch-
 tigten Vertreter.
- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auf-
 tragsausführung: Nein
- III.2) **Teilnahmebedingungen**
- III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers
 sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in
 einem Berufs- oder Handelsregister
 Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind,
 um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

- Vorlage von Unterlagen nach VOB/A § 8
- Der Bewerber hat eine Erklärung vorzulegen, dass er in den letzten zwei Jahren nicht gemäß § 21 Absatz 1 Sätze 1 oder 2 Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder gemäß § 6 Absätze 1 oder 2 Arbeitnehmerentsendegesetz mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2500,- Euro belegt worden ist.
- III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
Vorlage von Unterlagen nach VOB/A § 8
- III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
Vorlage von Unterlagen nach VOB/A § 8
- III.2.4) Vorbehaltene Aufträge: Nein
- III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**
- III.3.1) Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: –
- III.3.2) Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen: –

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

- IV.1) **Verfahrensart**
- IV.1.1) Verfahrensart: Offenes Verfahren
- IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefördert werden: –
- IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –
- IV.2) **Zuschlagskriterien**
- IV.2.1) Zuschlagskriterien:
Wirtschaftlich günstigstes Angebot in Bezug auf die Kriterien, die in den Verdingungs-/Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind.
- IV.2.2) Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt: Nein
- IV.3) **Verwaltungsinformationen**
- IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:
SBH-EG 20/2010 B
- IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags: Ja
Vorinformation
Bekanntmachungsnummer im ABl.:
2010/S 000-000000 vom 4. Oktober 2010

- IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung
Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen: 9. November 2010
Die Unterlagen sind kostenpflichtig: Ja
Preis: 22,- Euro
Es werden keine Schecks oder Bargeld angenommen. Die Kosten werden nicht erstattet.
Zahlungsbedingungen und -weise:
Bankverbindung:
Finanzbehörde, SBH Schulbau Hamburg,
Kontonummer: 200 015 90, BLZ: 200 000 00,
Geldinstitut: Bundesbank Hamburg.
Verwendungszweck: 4100900000027
- IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge:
16. November 2010, 11.30 Uhr
- IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –
- IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können: Deutsch
- IV.3.7) Bindefrist des Angebots:
Bis: 16. Dezember 2010.
- IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:
16. November 2010, 11.30 Uhr
Ort: Finanzbehörde, SBH | Schulbau Hamburg
3B201 Ausschreibungen, Frau Brandenberger,
Zimmer 247, An der Stadthausbrücke 1,
20355 Hamburg
Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Ja
Bieter/Bieterinnen oder deren Bevollmächtigte

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- VI.1) **Dauerauftrag:** Nein
- VI.2) **Auftrag in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird:** Nein
- VI.3) **Sonstige Informationen:** –
- VI.4) **Nachprüfungsverfahren/Rechtsbehelfsverfahren**
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren
Offizielle Bezeichnung:
Vergabekammer der
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Postanschrift:
Düsternstraße 10, 20355 Hamburg, Deutschland
- VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen (siehe Abschnitt VI.4.2 oder gegebenenfalls Abschnitt VI.4.3)
Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: –
- VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind: –

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
14. Oktober 2010
Hamburg, den 14. Oktober 2010
Die Finanzbehörde 1069

**Bekanntmachung über zusätzliche Informationen,
Informationen über nichtabgeschlossene Verfahren
oder Berichtigung**

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**
Offizielle Bezeichnung:
Freie und Hansestadt Hamburg,
Finanzbehörde, SBH | Schulbau Hamburg
Postanschrift:
Freie und Hansestadt Hamburg,
Finanzbehörde, SBH | Schulbau Hamburg
3B201 Ausschreibungen,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Deutschland
Kontaktstelle(n):
Zu Händen: Frau Brandenberger,
Telefon: +49 (0)40 / 4 28 23 - 62 85,
Telefax: +49 (0)40 / 4 27 92 - 70 27
E-Mail:
Anja.Brandenberger@sbh.fb.hamburg.de
- I.2) **Art der beschaffenden Stelle**
Öffentlicher Auftraggeber (bei Aufträgen, die
unter die Richtlinie 2004/18/EG fallen)

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen
Auftraggeber/den Auftraggeber (siehe Angaben
in der ursprünglichen Bekanntmachung:
Gymnasium Rahlstedt, Neubau einer Dreifeld-
halle – Zimmer- und Holzbauarbeiten
- II.1.2) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaf-
fungsvorhabens (siehe Angaben in der ursprüng-
lichen Bekanntmachung):
Erstellung des Hallendaches mit Furnierschicht-
holzbinder, Dachschalung, Kaltdachkonstruk-
tion, Brettschalung und Wärmedämmmaßnah-
men.
- II.1.3) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge
(CPV) (siehe Angaben in der ursprünglichen
Bekanntmachung):
Hauptgegenstand: 45261210

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

- IV.1) **Verfahrensart**
- IV.1.1) Verfahrensart: Offenes Verfahren
- IV.2) **Verwaltungsinformationen**
- IV.2.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber/
beim Auftraggeber (siehe Angaben in der ur-
sprünglichen Bekanntmachung, falls anwendbar):
SBH-EG 19/2010 B

- IV.2.2) Referenznummer der Bekanntmachung für elek-
tronisch übermittelte Bekanntmachungen:
Übermittlung der ursprünglichen Bekanntma-
chung über: SIMAP
Login: ENOTICES_bbsv5327
Referenznummer der Bekanntmachung:
2010-135611 (Jahr und Dokumentnummer)
- IV.2.3) Bekanntmachung, auf die sich diese Veröffentli-
chung bezieht: –
- IV.2.4) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:
13. Oktober 2010

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- VI.1) **Diese Bekanntmachung bezieht sich auf:**
Berichtigung
- VI.2) **Informationen über nicht abgeschlossene Ver-
gabeverfahren: –**
- VI.3) **Zu berichtende oder zusätzliche Informatio-
nen**
- VI.3.1) Änderung der ursprünglichen Informationen
oder Veröffentlichung in TED nicht ordnungsge-
mäß
Änderung der ursprünglichen Informationen, die
vom öffentlichen Auftraggeber übermittelt wur-
den.
- VI.3.2) Bekanntmachung oder entsprechende Ausschrei-
bungsunterlagen
In der ursprünglichen Bekanntmachung.
- VI.3.3) In der ursprünglichen Bekanntmachung zu be-
richtigender Text
Stelle des zu berichtenden Textes:
Punkt II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffent-
liche Aufträge (CPV).
Anstatt: 45261210
muss es heißen: 45212225
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
18. Oktober 2010
Hamburg, den 18. Oktober 2010

Die Finanzbehörde 1070

Bekanntmachung

Öffentliche Ausschreibung

- a) Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Harburg,
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt,
Fachamt Management des öffentlichen Raumes,
Abteilung Tiefbau, H/MR 21,
Harburger Rathausplatz 4, 21073 Hamburg,
Telefon: +49 (0)40 / 4 28 71 - 3367,
Telefax: +49 (0)40 / 4 28 71 - 27 65,
E-Mail: Stefan.Peschke@harburg.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Ver-
tragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Erstmalige endgültige Herstellung
Große Straße zwischen Hainholzweg und Grotelertreppe

- e) Hamburg, Bezirksamtsbereich Harburg
Telefon: +49 (0)40 / 4 28 71 - 34 90,
Telefax: +49 (0)40 / 4 28 71 - 27 65.
- f) Vergabenummer: ÖA-H/MR 21-25/10
Große Straße - Straßenbau
- ca. 4.800 m² vorhandene Fahrbahn ausbauen,
 - ca. 4.000 m³ Bodenaushub,
 - ca. 6.500 m² Fahrbahn in bituminöser Bauweise,
 - ca. 4.000 m² Nebenflächen in Pflaster,
 - ca. 50 Stück Straßenablauf herstellen,
 - ca. 370 m Anschlussleitung herstellen.
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Beginn: 6 Werktage nach Zuschlagserteilung
Ende: 130 Werktage nach Zuschlagserteilung
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme:
vom 20. Oktober 2010 bis 5. November 2010, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe o).
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 39,- Euro.
Erstattung: Nein
Zahlungsweise: Banküberweisung
Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen
Empfänger: Bezirksamt Harburg
Konto-Nummer: 3997208, BLZ: 200 100 20
Geldinstitut: Postbank Hamburg
Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe o) schicken.
Anforderung der digitalen GAEB-DA 83 Unterlagen bei Anschrift Buchstabe o).
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 16. November 2010, 10.00 Uhr eingereicht werden.
- o) Anschrift:
Freie und Hansestadt Hamburg,
Bezirksamt Harburg,
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt,
Geschäftsstelle, Zimmer 201,
Harburger Rathausplatz 4, 21073 Hamburg,
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 16. November 2010 um 10.00 Uhr, Anschrift: siehe Buchstabe o).
Bei der Öffnung der Angebote dürfen anwesend sein: Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- s) Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen.
Nur nach Aufforderung:
- gültige Freistellungsbescheinigung nach § 48 b EStG; ausländische Unternehmen haben eine gleichwertige Bescheinigung vorzulegen,
 - Bescheinigung der Berufsgenossenschaft, die nicht älter als 12 Monate sein darf, zum Nachweis, dass die Beiträge zur Berufsgenossenschaft ordnungsgemäß abgeführt werden; ausländische Unternehmen haben vergleichbare Nachweise zu erbringen, und
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialkasse (SOKA-Bau oder anderer Sozialkassen) des Baugewerbes, die nicht älter als 12 Monate sein darf, über die vollständige Entrichtung von Beiträgen; ausländische Unternehmen haben einen vergleichbaren Nachweis zu erbringen.
 - Fremdsprachige Bescheinigungen bedürfen einer Übersetzung in die deutsche Sprache.
- Die Eignungsnachweise sind auch von den Nachunternehmen vorzulegen. Sofern Bietergemeinschaften als Nachunternehmen beauftragt werden, hat jedes ihrer Mitglieder die Nachweise vorzulegen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 16. Dezember 2010
- w) Beschwerdestelle:
Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Harburg,
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Dezernent D 4,
Harburger Rathausplatz 4, 21073 Hamburg,
Telefax: +49 (0)40 / 4 28 71 - 27 65.
- Hamburg, den 14. Oktober 2010
- Das Bezirksamt Harburg**

Gerichtliche Mitteilungen

Zwangsversteigerung

417 K 24/08 (+ 25/08). Im Wege der Zwangsvollstreckung soll durch das Gericht versteigert werden das im Grundbuch von Bergedorf, Blatt 5280 eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis Nummer 1, Flurstück 1975, 1131 m² groß, belegen in Hamburg-Bergedorf, Wiesnerring 45/Weidenbaumsweg, 21029 Hamburg sowie das eingetragene Grundstück Bestandsverzeichnis Nummer 3, Flurstück 7080, 66 m² groß, belegen in Hamburg-Bergedorf, Wiesnerring 45/Weidenbaumsweg, 21029 Hamburg und das im Grundbuch von Bergedorf, Blatt 4062 eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis Nummer 3, Flurstück 4279, 617 m² groß, belegen in Hamburg-Bergedorf, Weidenbaumsweg/Wiesnerring 45, 21029 Hamburg.

Das Grundstück ist bebaut (Baujahr 2008) mit einem voll unterkellerten Wohngebäude mit drei Vollgeschossen zuzüglich Staffelgeschoss; Massivbau mit flach geneigtem Dach, Mauerwerks- bzw. Putzfassade, Tiefgarage. Es handelt sich um 60 Wohneinheiten (inkl. 14 Rollstuhlwohnungen), davon 49 x 1-Personen-Wohnungen sowie 11 x 2-Personen-Wohnungen; 17 Tiefgaragen-Pkw-Stellplätze (davon 13 rollstuhlgerecht). Wohnfläche der 60 Wohneinheiten etwa 3147,4 m² (inkl. Balkone/Dachterassen zu rund 1/4 sowie anteilige Gemeinschaftsflächen. Gaszentralheizung. Bei den durch die Bebauung entstandenen tatsächlichen Gegebenheiten bilden beide Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit. Das Objekt wurde nach dem (Hamburgischen) Wohnungsbauprogramm 2004 mit Fördermitteln der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt errichtet. Auf die sogenannte Nachwirkungsfrist für Miet- und Belegungsbindungen nach dem Hamburgischen Wohnraumförderungsgesetz wird hingewiesen. Nach Angaben der Gutachterin handelt es sich bei der Wohnanlage um einen Eigengrenzüberbau (der Eigentümer zweier Grundstücke hat mit dem Bau auf einem der Grundstücke die Grenze zu einem anderen eigenen Grundstück überschritten). Auf die Ausführungen der Gutachterin dazu wird ausdrücklich auf das Gutachten hingewiesen.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 3920 000,- Euro bei einer Gesamtbewertung aller oben aufgeführten Grundstücke und 3835 000,- Euro für das Grundstück Bergedorf Blatt 5280 (BV Nummer 1 und BV Nummer 3, Flurstücke 1975 und 7080) sowie auf 0,- Euro für das Grundstück Bergedorf

Blatt 4062 (Flurstück 4279) bei einer notwendigen Einzelbewertung unter Berücksichtigung des Überbaus bei Ausübung des Wiederkaufsrechts.

Versteigerungstermin: **Freitag, den 10. Dezember 2010, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Ernst-Mantius-Straße 8, I. Stock, Saal 114.

Das Gutachten zum Verkehrswert kann vormittags, Zimmer 311, eingesehen werden.

Der Versteigerungsvermerk ist jeweils am 22. Dezember 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Für ein Gebot ist unter Umständen 10 % des Verkehrswertes als Sicherheit zu leisten.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der betreibende Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt werden und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des oben angegebenen Objekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Weitere Informationen im Internet unter www.zvg.com

Hamburg, den 22. Oktober 2010

**Das Amtsgericht
Hamburg-Bergedorf**

Abteilung 417 1072

Zwangsversteigerung

541 K 10/10. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in 22609 Hamburg, Julius-Brecht-Straße 11 belegene, im Wohnungsgrundbuch von Osdorf Blatt 7354 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 42/10 000 Miteigentumsanteilen an dem 3052 m² großen Grundstück (Flurstück 3725) verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer 175 bezeichneten Wohnung nebst Keller, durch das Gericht versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Die vermietete 1-Zimmer-Wohnung ist im XIII. Obergeschoss des etwa im Jahre 1967 errichteten, 15-stöckigen, insgesamt 184 Wohn- und 8 Teileigentums-einheiten umfassenden Hochhauses belegen und hat nach dem Wertgutachten vom 24. Juli 2010 eine Größe von etwa 33,1 m². Die monatliche Gesamtmiete beträgt 354,22 Euro, das Wohngeld 163,- Euro.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 17. Mai 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 25 500,- Euro, Einheitswert 17 100,- DM.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 11 im Erdgeschoss, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden. Informationen mit dem Gutachten zum Download auch im Internet unter www.zvg.com, und www.zvhh.de

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Freitag, den 14. Januar 2011, 9.30 Uhr**, im Amtsgericht Hamburg-Blankenese, Dormienstraße 7, 22587 Hamburg, I. Stock, Saal 18.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 22. Oktober 2010

**Das Amtsgericht
Hamburg-Blankenese**

Abteilung 541 1073

Zwangsversteigerung

717 K 15/10. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft (§ 180 ZVG) das in Hamburg, Tycho-Brahe-Weg 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 40, 40 a, 40 b, 40 c, 17, 17 a, 17 b, 17 c, 17 d, 19, 19 a, 19 b, 19 c, 23, 25, 27, 29, 31, 33 belegene, im Grundbuch von Jenfeld Blatt 3737 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 60/10 000 Miteigentumsanteilen an den 21 964 m² großen Flurstücken 754, 1879, 1880, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, jeweils Nummer W 87 laut Aufteilungsplan, durch das Gericht versteigert werden.

Es handelt sich um eine vermietete 3-Zimmer-Wohnung mit der postalischen Anschrift Tycho-Brahe-Weg 33, etwa 67,4 m², im III. Obergeschoss links einer 1962 errichteten Wohnhausanlage. Gaszentralheizung. Warmwasserversorgung erfolgt über elektrische Durchlauferhitzer. Die Nutzung erfolgt durch einen Mieter seit dem 1. September 1962, Nettokaltmiete 355,58 Euro/Monat. Wohngeld 246,- Euro/Monat.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 77 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 14. Dezember 2010, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Wandsbek, Schädlerstraße 28, II. Stock, Saal 216.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 115, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden. Telefon: 040/4 28 81 - 27 07/- 21 75. Infos auch im Internet: www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 20. April 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Objekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Ertei-

lung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 22. Oktober 2010

**Das Amtsgericht
Hamburg-Wandsbek**

Abteilung 717 1074

Konkursverfahren

65 a N 311/92. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Konkursabwicklungsgesellschaft Steindamm mbH**, vormals Coutinho Caro & Co Trading GmbH, Steindamm 80, 20099 Hamburg, Geschäftsführer: Dr. Siegfried Purrer, wird die Vornahme der Schlussverteilung genehmigt. Schlusstermin mit folgender Tagesordnung: 1. Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, 2. Abnahme der Schlussrechnung des Konkursverwalters, 3. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, 4. Beschlussfassung über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände, 5. Anhörung der Gläubigerversammlung über die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Gläubigerausschusses für ihre Geschäftsführung und ihrer baren Auslagen wird bestimmt auf **Donnerstag, den 11. November 2010, 9.45 Uhr**, vor dem Insolvenzgericht Hamburg, Sievingplatz 1, Ziviljustizgebäude, 20355 Hamburg, Saal B 405.

Dem Konkursverwalter wird aufgegeben, die nach § 151 KO erforderliche Veröffentlichung zu veranlassen und die Belege darüber rechtzeitig einzureichen. Die Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters für seine Geschäftsführung werden wie folgt festgesetzt:

Vergütung:	886 149,71 Euro
abzüglich darin enthaltene Umsatzsteuer (7 %):	57 972,41 Euro
fiktive Nettovergütung:	828 177,30 Euro
zuzüglich hälftige allgemeine Umsatzsteuer (12 %) auf fiktive Nettovergütung:	99 381,28 Euro
Bruttovergütung:	985 530,99 Euro
Auslagen:	2 500,- Euro
zuzüglich Umsatzsteuer:	475,- Euro
Gesamt:	2 975,- Euro

Hinsichtlich der Berechnung der Umsatzsteuer wird auf den Beschluss des BGH vom 20. November 2003 (IX ZB 469/02) verwiesen. Zur Begründung wird auf den Antrag des Konkursverwalters vom 24. Juni 2010 Bezug genommen.

Hamburg, den 14. Oktober 2010

Das Amtsgericht, Abt. 65

1075

Ausschließungsbeschluss

406 II 4/10. Auf Antrag von Frau Ursela Berta Erna Foge, geborene Christensen, geboren am 25. März 1937, vertreten durch Notar Hans-Jürgen Grünhage, beschließt das Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Abteilung 406, durch die Rechtspflegerin Cordes:

Der Deutsche Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf von Neuenhamme Blatt 1138 in Abteilung III unter der Nummer 5 für die Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft-Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken – in Schwäbisch Hall eingetragene Grundschuld über 30 000,- DM (Dreißigtausend Deutsche Mark) wird für kraftlos erklärt.

Tatbestand und Entscheidungsgründe: Die Antragstellerin hat den Verlust des Grundschuldbriefes und ihre Antragsberechtigung glaubhaft gemacht. Danach ist der Antrag gemäß §§ 466 ff. FamFG in Verbindung mit §§ 1162, 1192 BGB zulässig. Das Aufgebot wurde form- und fristgerecht bekanntgemacht. Irgendwelche Rechte wurden nicht angemeldet. Der Grundschuldbrief wurde nicht vorgelegt. Der Beschluss war daher auf Antrag gemäß §§ 439, 478 FamFG zu erlassen. Dieser Beschluss wird erst mit Rechtskraft wirksam.

Rechtsbehelf: Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf, Ernst-Mantius-Straße 8, 21029 Hamburg, innerhalb von einem Monat nach Zustellung einzulegen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Hamburg, den 13. Oktober 2010

**Das Amtsgericht
Hamburg-Bergedorf**

Abteilung 406 1076

Sonstige Mitteilungen

**D-Hamburg:
Installation services of
special-purpose machinery and equipment**

2010/S 200-305093

CONTRACT NOTICE

Supplies

SECTION I: CONTRACTING AUTHORITY

- I.1) Name, addresses and contact point(s)**
 Official name:
 Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY
 in der Helmholtz-Gemeinschaft
 Postal address:
 Sekretariat Abt. Warenwirtschaft V4,
 Notkestraße 85, 22607 Hamburg, Germany
 Contact point(s):
 For the attention of:
 Telephone: +49 (0)40 / 89 98 - 24 80
 Email: warenwirtschaft.v4sk@desy.de
 Fax: +49 (0)40 / 89 98 - 40 09
 Internet address(es): www.desy.de
 Further information can be obtained at:
 As in above-mentioned contact point(s)
 Specifications and additional documents (including documents for competitive dialogue and a dynamic purchasing system) can be obtained at:
 As in above-mentioned contact point(s)
 Tenders or requests to participate must be sent to:
 As in above-mentioned contact point(s)
- I.2) Type of the contracting authority and main activity or activities**
 Other: Publically funded Foundation under German Civil Law
 Other Research
 The contracting authority is purchasing on behalf of other contracting authorities: no

SECTION II: OBJECT OF THE CONTRACT

- II.1) Description**
- II.1.1)** Title attributed to the contract by the contracting authority:
 Design, manufacture and start-up of test components for cryogenic equipment.
- II.1.2)** Type of contract and location of works, place of delivery or of performance:
 (b) Supplies
 Purchase
 Main place of delivery:
 Notkestraße 85, 22607 Hamburg
 NUTS code DE
- II.1.3)** The notice involves
 A public contract
- II.1.4)** Information on framework agreement: –

- II.1.5)** Short description of the contract or purchase(s):
 Design, manufacture, delivery and start-up of a 10 m³ storage tank for liquid helium with connecting transferline (lot 1), a sub-cooler-box (lot 2) and a valve box with connecting transfer line (lot 3) needed for serial tests of superconducting cavities in the framework of the construction of the X-ray Free Electron Laser (XFEL) project at Hamburg, Germany.

The tank shall level peak loads occurring at the XFEL test facility AMTF (Accelerator Module Test Facility) by transferring liquid helium, accumulated during idle time, to test cryostats.

The boxes supply various consumers of the XFEL test facility AMTF with cryogenic power: The Valve Box supplies the test benches for testing accelerator modules while the sub-cooler-box is in charge of proper cryogenic power supply for the Valve Box and for the cryostats for testing cavities. Additionally the sub-cooler-box takes over the function of sub-cooling the incoming 6K helium down to 4.5K temperature.

Bidders have to show an effective project management as well as an effective quality management. Welding accreditation as well as experience in design, calculation and production of cryogenic as well as vacuum equipment, including helium leak tests, is mandatory. In particular, experience in the design and construction of comparable equipment related to the concerned lot has to be demonstrated by references. The order will cover all engineering work, manufacturing and assembly, including procurement, manufacturing and delivery of the materials and parts.

- II.1.6)** Common procurement vocabulary (CPV):
 Main object: 51540000
- II.1.7)** Contract covered by the Government Procurement Agreement (GPA): yes
- II.1.8)** Division into lots: yes
 tenders should be submitted for one or more lots.
- II.1.9)** Variants will be accepted: yes
- II.2) Quantity or scope of the contract**
- II.2.1)** Total quantity or scope:
 All works shall be based on a technical specification which fully describes the works and duties to be carried out including the required quality. The scope of supply comprises the following:
- production of all workshop drawings and schemes,
 - manufacture of all the components,
 - testing of all components, sub-assemblies and assemblies,
 - delivery of all prefabricated parts to DESY and mounting at DESY site,
 - execution of acceptance tests.
- The order will cover the following components (each lot may be awarded separately):
- Lot 1:** One 10 m³ storage tank for liquid helium with connecting transfer line. The construction group shall include:

- transfer line connecting the storage tank with the sub-cooler-box.
- the 10 m³ storage tank comprising: a vacuum tank, a thermal shield, complete piping and armatures, a LHe storage vessel, a cold terminal for connection of the transfer line, instrumentation.
- a working platform.

Lot 2: One sub-cooler-box. The sub-cooler-box shall include:

- a vacuum tank with supporting structure.
- a 40/80 K thermal shield.
- complete piping and armatures.
- a LHe storage vessel with a heat exchanger for fluid sub-cooling.
- cold terminals for connections of transfer lines.
- instrumentation.
- a working platform.

Lot 3: One valve box and connecting transfer line. The construction group shall include:

- transfer line connecting the Valve Box with the sub-cooler-box.
- the valve box comprising: a vacuum tank with supporting structure, a 40/80 K thermal shield, complete piping and armatures, a LHe phase separator, cold terminals for connections of transfer lines, instrumentation, a working platform.

Lot 4: Lot 2 and lot 3 combined.

II.2.2) Options: no

II.3) **Duration of the contract or time-limit for completion:**

LOT NO: 1, Title: 10 m³ storage tank for liquid helium with connecting transfer line

1) SHORT DESCRIPTION:

The Storage Tank is intended to level peak liquefaction rates required for the vertical cryostats by accumulating liquid helium during AMTF (Accelerator Module Test Facility) idle time and transferring it to vertical cryostats during periods of AMTF peak loads. Liquefaction of helium into the Storage Tank as well as transferring liquid helium to the vertical cryostats is accomplished via a transfer line connecting the tank with the AMTF sub-cooler-box.

2) COMMON PROCUREMENT
VOCABULARY (CPV): 51810000

3) QUANTITY OR SCOPE:

The construction group shall include:

- transfer line connecting the storage tank with the sub-cooler-box,
- the 10 m³ storage tank comprising:
 - a vacuum tank,
 - a thermal shield,
 - complete piping and armatures,
 - a LHe storage vessel,
 - a cold terminal for connection of the transfer line,
 - instrumentation,
 - a working platform.

4) INDICATION ABOUT DIFFERENT DATE FOR DURATION OF CONTRACT OR STARTING/COMPLETION: –

5) ADDITIONAL INFORMATION ABOUT LOTS:

LOT NO: 2, TITLE: sub-cooler-box

1) SHORT DESCRIPTION:

The sub-cooler-box is in charge of proper cryogenic power supply for the Valve Box (see Lot 3) and for the cryostats for testing cavities. The sub-cooler-box is intended to sub-cool the 6 K helium supply from the HERA refrigerator to the 4.4 K temperature and to distribute the sub-cooled 4.4 K helium as well as the 40 K helium supply from the HERA refrigerator to different AMTF (Accelerator Module Test Facility) users. The 4.4 and 40 K return gas from the users will be collected and fed into the 8 K respectively 80 K return pipes.

2) COMMON PROCUREMENT
VOCABULARY (CPV): 42511200

3) QUANTITY OR SCOPE:

The sub-cooler-box shall include:

- a vacuum tank with supporting structure,
- a 40/80 K thermal shield,
- complete piping and armatures,
- a LHe storage vessel with a heat exchanger for fluid sub-cooling,
- cold terminals for connections of transfer lines,
- instrumentation,
- a working platform.

4) INDICATION ABOUT DIFFERENT DATE FOR DURATION OF CONTRACT OR STARTING/COMPLETION: –

5) ADDITIONAL INFORMATION ABOUT LOTS:

LOT NO: 3, TITLE: Valve box with connecting transfer line

1) SHORT DESCRIPTION:

The valve box is intended to supply the test benches (XATB1, XATB2 and XATB3) with the 4.4 and 40 K helium coming from the sub-cooler-box (see lot 2) via the connecting transfer line. The 4.4 and 40 K return gas from the test benches will be collected and fed into the 8 K respectively 80 K return pipes, and directed to the sub-cooler-box again via the transfer line.

2) COMMON PROCUREMENT
VOCABULARY (CPV): 42131390

3) QUANTITY OR SCOPE:

The construction group shall include.

- transfer line connecting the Valve Box with the sub-cooler-box,
- the Valve-Box comprising: a vacuum tank with supporting structure, a 40/80 K thermal shield, complete piping and armatures, a LHe phase separator, cold terminals for connections of transfer lines, instrumentation, a working platform.

4) INDICATION ABOUT DIFFERENT DATE FOR DURATION OF CONTRACT OR STARTING/COMPLETION: –

5) ADDITIONAL INFORMATION ABOUT LOTS:

LOT NO: 4, TITLE: The offer shall cover lots 2 and 3 in combination

1) SHORT DESCRIPTION:

See lot 2 and lot 3.

2) COMMON PROCUREMENT

VOCABULARY (CPV): 42511200, 42131390

3) QUANTITY OR SCOPE:

See lot 2 and lot 3.

4) INDICATION ABOUT DIFFERENT DATE FOR DURATION OF CONTRACT OR STARTING/COMPLETION: –

5) ADDITIONAL INFORMATION ABOUT LOTS: –

SECTION III: LEGAL, ECONOMIC, FINANCIAL AND TECHNICAL INFORMATION

III.1) Conditions relating to the contract

III.1.1) Deposits and guarantees required:

Please refer to the commercial part of the tender documents.

III.1.2) Main financing conditions and payment arrangements and/or reference to the relevant provisions regulating them:

Please refer to the commercial part of the tender documents.

III.1.3) Legal form to be taken by the group of economic operators to whom the contract is to be awarded: –

III.1.4) Other particular conditions to which the performance of the contract is subject: no

III.2) Conditions for participation

III.2.1) Personal situation of economic operators, including requirements relating to enrolment on professional or trade registers

Information and formalities necessary for evaluating if requirements are met:

- Excerpt from the applicable Commercial Registry (Handelsregister) for the company. Tenderers who are not resident in Germany must include equivalent documentation.
- Written confirmation of the responsible financial administrations stating that all tax obligations or dues have been fulfilled orderly.
- Written confirmation of the responsible social-insurance authority stating that all obligations concerning social-insurance contributions have been fulfilled orderly.
- Self-declaration stating that no disclosure of insolvency or similar legal proceedings have been initiated or are pending against the tenderer.
- Self-declaration stating that no liquidation has been initiated or is pending against the tenderer.
- Self-declaration stating that no person acting on behalf of the tenderer has been convicted of any delict referred to under Paragraph 6 EG VOL/A. (An Excerpt from the federal central registry (Bundeszentralregister) or equivalent

record of a justice or an administrative authority to prove the reliability according to paragraph 6 EG VOL/A as stated above may be requested by the orderer subsequently.).

III.2.2) Economic and financial capacity:

Information and formalities necessary for evaluating if requirements are met:

- Declarations of the company's total revenues referring to the last three accounting years (each year separately).
- Declaration of turnover figures related to the specific scope of supply of this tender action, referring to the last three accounting years (each year separately).

III.2.3) Technical capacity:

Information and formalities necessary for evaluating if requirements are met:

- If applicable, detailed description of experiences in design and construction of cryogenic valve boxes, accompanied by references,
- If applicable, detailed description of experiences in design and construction of storage vessels for liquid helium, accompanied by references,
- If applicable, detailed description of experience in design and construction of complex transfer lines operating at cryogenic temperature, accompanied by references,
- Self-declaration of general qualifications and certificates required for the production of equipment under the scope of the pressure equipment directive (e.g. ISO, HP0),
- Self-declaration or certification for the qualification of the welders employed,
- Detailed project plan with time schedule for design, procurement, production and mounting,
- Description of testing procedures,
- Description of project management,
- Description of quality management.

III.2.4) Reserved contracts: no

SECTION IV: PROCEDURE

IV.1) Type of procedure

IV.1.1) Type of procedure: Open

IV.2) Award criteria

IV.2.1) Award criteria: Lowest price

IV.2.2) An electronic auction will be used: no

IV.3) Administrative Information

IV.3.1) File reference number attributed by the contracting authority:

EO 007-10-XFEL

IV.3.2) Previous publication(s) concerning the same contract: no

IV.3.3) Conditions for obtaining specifications and additional documents or descriptive document:

Time limit for receipt of requests for documents or for accessing documents: Date: 3/11/2010

2040

Freitag, den 22. Oktober 2010

Amtl. Anz. Nr. 83

- IV.3.4) Time-limit for receipt of tenders or requests to participate: Date: 29/11/2010, Time: 12.00
- IV.3.6) Language(s) in which tenders or requests to participate may be drawn up: german, english
- IV.3.7) Minimum time frame during which the tenderer must maintain the tender: Until: 31/01/2011
- IV.3.8) Conditions for opening tenders: –
Persons authorised to be present at the opening of tenders: no

SECTION VI: COMPLEMENTARY INFORMATION

- VI.1) **This is a recurrent procurement:** no
- VI.2) **Contract related to a project and/or programme financed by EU funds:** no
- VI.3) **Additional information:** –
- VI.4) **Procedures for appeal**
- VI.4.1) Body responsible for appeal procedures
Official name:
Vergabekammer des Bundes
beim Bundeskartellamt
Postal address:
Villemombler Straße 76, 53123 Bonn, Germany
- VI.4.2) Lodging of appeals: –
- VI.4.3) Service from which information about the lodging of appeals may be obtained: –
- VI.5) **Date of dispatch of this notice:**
11/10/2010

Hamburg, den 11. Oktober 2010

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY 1077**Öffentliche Ausschreibung**

Die Stadtreinigung Hamburg, Anstalt öffentlichen Rechts, Bullerdeich 19, 20537 Hamburg, schreibt die **Übernahme und Entsorgung von Feuerlöschgeräten** unter der Nummer **Ö 2010.218** im Öffentlichen Verfahren aus. Nähere Angaben finden Sie im Submissionsanzeiger, Bundesausschreibungsblatt, bi-Ausschreibungsblatt, Subreport sowie bei der Stadtreinigung Hamburg (Anschrift siehe oben) werktags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr, Gebäude 1, Zimmer 108 und im Internet: www.srhh.de/Über uns/Ausschreibungen. Die Unterlagen können bis zum 8. November 2010 angefordert werden.

Hamburg, den 18. Oktober 2010

Stadtreinigung Hamburg

1078

Schlussverteilung

Amtsgericht Hamburg, Aktenzeichen 65 a N 311/92. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Konkursabwicklungsgesellschaft Steindamn mbH, vormals: Coutinho Caro & Co. Trading GmbH, soll die Schlussverteilung stattfinden. Hierfür steht ein Betrag von 3 840 674,21 Euro zur Verfügung. Nach dem auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Hamburg, Abteilung 65, zur Einsicht niedergelegten Schlussverzeichnis, betragen die bei der Schlussverteilung zu berücksichtigenden Forderungen gemäß § 61 I Nummer 1 KO 0,– Euro, gemäß § 61 I Nummer 2 KO 0,– Euro, gemäß § 61 I Nummer 3 KO 0,– Euro und gemäß § 61 I Nummer 6 KO 24 539 617,80 Euro.

Hamburg, den 14. Oktober 2010

Der Konkursverwalter

Dr. Klaus Pannen, Rechtsanwalt

1079